



Leitfaden Schulorganisation

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 48

Stand April 2023

auf Grundlage des Schulgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 23.02.2022



I. Einleitung	4
II. Die schulorganisatorische Maßnahme	7
II.A. Die Errichtung	7
II.B. Die Änderung	7
II.C. Die Auflösung.....	7
III. Der Schulträgerbeschluss	8
III.A. Errichtung einer Schule	8
III.B. Änderung einer Schule	9
III.C. Auflösung einer Schule	9
IV. Der Antrag	9
V. Zusammenarbeit von Schulträgern gemäß § 78 SchulG NRW	12
V.A. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung.....	12
V.B. Der Zweckverband.....	13
V.C. Wechsel des Schulträgers.....	14
VI. Mindestgrößen von Schulen	14
VI.A. bei Errichtung	15
VI.B. bei Fortführung	16
VI.B.1. Primarstufe (Grundschulen)	16
VI.B.2. Sekundarstufe I	19
VI.B.2.a. Hauptschulen.....	20
VI.B.2.b. Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien	21
VI.B.2.c. Sekundarschulen	22
VI.B.3. Sekundarstufe II	22
VI.B.3.a. Gymnasiale Oberstufe (Gymnasium und Gesamtschule)	22
VI.B.3.b. Berufskollegs	23
VI.B.3.c. Weiterbildungskollegs	23
VI.B.4. Besonderheiten Förderschulen.....	23
VI.C. Unterschreitung der Mindestgröße bei Unzumutbarkeit des Schulweges	25
VII. Verfahren zur Bestimmung der Schulart bei Grund- und Hauptschulen	26
VIII. Konkretisierung der Voraussetzungen für einzelne Maßnahmen	34
VIII.A. Hinweise zur Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG NRW	34
VIII.B. Die Errichtung von Schulen.....	35
VIII.B.1. Die Neuerrichtung.....	35
VIII.B.1.a. Besonderheiten bei der Neuerrichtung einer Grundschule	39
VIII.B.1.b. Besonderheiten bei der Neuerrichtung einer Hauptschule	39
VIII.B.1.c. Besonderheiten bei der Neuerrichtung einer Sekundarschule	40
VIII.B.2. Die Neuerrichtung durch Zusammenlegung.....	41
VIII.B.3. Die Neuerrichtung durch Teilung.....	42
VIII.C. Die Änderung von Schulen	43
VIII.C.1. Änderung der Zügigkeit	43
VIII.C.1.a. Regelfall.....	43
VIII.C.1.b. Ausnahme: Mehrklassenbildung	45
VIII.C.2. Bildung eines Teilstandortes.....	49

VIII.C.2.a. Teilstandorte im Bereich der Grundschulen	50
VIII.C.2.b. Teilstandorte im Bereich der Förderschulen	51
VIII.C.2.c. Teilstandorte im Bereich der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens	51
VIII.C.3. Umzug einer Schule.....	51
VIII.C.4. Maßnahmen speziell an Grundschulen.....	52
VIII.C.4.a. Einrichtung eines Grundschulverbunds im Wege der Änderung	52
VIII.C.4.b. Einrichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Zusammenlegung.....	54
VIII.C.4.c. Auflösung eines Grundschulverbundes	56
VIII.C.5. Maßnahmen speziell an Förderschulen.....	56
VIII.C.5.a. Teilnahme am Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung	57
VIII.C.5.b. Förderschulen im Verbund/ Erweiterung einer Förderschule um einen Förderschwerpunkt	57
VIII.C.5.c. Erweiterung einer Förderschule um eine Schulstufe	58
VIII.C.6. Änderung der Schulform	59
VIII.C.7. Umwandlung von Schulen in den gebundenen Ganztagsbetrieb	60
VIII.C.8. Bestimmung einer allgemeinen Schule als Schwerpunktschule (§ 20 Abs. 6 SchulG NRW)	62
VIII.C.9. Einrichtung schulischer Lernorte (§ 132 Abs. 3 SchulG NRW)	63
VIII.C.10. Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule gem. § 132 c SchulG NRW	64
VIII.C.11. Änderung der Organisationsform von Sekundarschulen	67
VIII.C.12. Änderung des Schulnamens	68
VIII.C.13. Errichtung, Änderung und Auflösung von Bildungsgängen	69
VIII.C.13.a. Allgemeines zu Bildungsgängen.....	69
VIII.C.13.b. Erlöschen von Bildungsgängen der Anlage B bis Anlage E der APO-BK	72
VIII.C.13.c. Erlöschen von Bildungsgängen der Anlage A (Fachklassen des dualen Systems)	72
VIII.D. Die Auflösung von Schulen	74
VIII.D.1. Die sukzessive Auflösung	76
VIII.D.2. Die sofortige Auflösung	77
IX. Gemeinsames Lernen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen	78
IX.A. Gemeinsames Lernen an Haupt-, Real-, Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen	79
IX.B. Gemeinsames Lernen an Gymnasien	81
IX.C. Gemeinsames Lernen an Grundschulen	82
X. Schulversuche/ Versuchsschulen.....	82
X.A. Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen“ – Gemeinschaftsschule	83
X.B. Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen“ – PRIMUS-Schule	83
XI. Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlagen und Schulgebäuden (§ 79 SchulG NRW)	84
XII. Anlagen	86

I. Einleitung

Die Entscheidung über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen gehört zu den zentralen Aufgaben der Kommunen, die diese im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG) auf der Grundlage des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) sowie nachgeordneter Vorschriften eigenverantwortlich durchführen. Die Bezirksregierung ist bestrebt, die Kommunen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe bestmöglich zu unterstützen und zu beraten. Daneben hat sie aber auch die Aufgabe, die Schulträger zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern (§ 86 Abs. 2 SchulG NRW).

Die Schullandschaft unterliegt nach wie vor umfangreichen Veränderungen. Wesentlich sind fortlaufend Neuerungen im SchulG NRW sowie die Neuausrichtung der Inklusion. Außerdem müssen die Schulträger je nach Region entweder weiterhin auf sinkende oder aber auf steigende Schülerzahlen reagieren. Besonders die kreisfreien Städte sind mit der Beschulung der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler unverändert sehr herausgefordert. Deren Zahl ist oft schwer zu prognostizieren. Vor allem Realschulen und Gesamtschulen haben vielerorts die Grenzen ihrer Kapazität erreicht. Diese Problematik betrifft alle Jahrgangsstufen 5 bis 10. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler müssen nach abgeschlossener Erstförderung ihrem Alter und ihren Leistungen entsprechend einen Schulplatz erhalten. Hinzu kommen nach der Erprobungsstufe Schulformwechsler, insbesondere von den Gymnasien. Dies führt oft dazu, dass in den höheren Jahrgängen 7 bis 10 Mehrklassenbildungen notwendig werden. Realschulen und Gesamtschulen sind zudem deutlich vom Wegfall der Hauptschulen betroffen. Sie sind mehr denn je gefordert, Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Bildungsniveaus aufzunehmen und bestmöglich zu fördern. In einigen Kommunen ist die Schullandschaft im Bereich der Sekundarstufe aufgrund des Umbruchs in den letzten Jahren, geprägt von der Errichtung von Sekundar- und Gesamtschulen, noch nicht zukunftsfähig gestaltet. Schwierigkeiten gibt es insbesondere in den größeren kreisangehörigen Kommunen, in denen neben der Errichtungspflicht für eine Gesamtschule ein Fortführungsbedürfnis für eine Realschule festgestellt wurde. Bei solchen Konstellationen sind die Schulträger gefordert, im Anmeldeverfahren die Schulleitungen dadurch zu stützen, dass sie im Falle eines Anmeldeüberhangs an den von ihnen festgelegten Schulgrößen (Anzahl der Parallelklassen pro Jahrgang) festhalten. Die Schullandschaft benötigt Stabilität und Rechtssicherheit. Weder politische Erwägungen noch von Seiten der Erziehungsberechtigten aufgebaute Druck sollen die zuvor vom Schulträger beschlossenen und von der Schulaufsicht genehmigten schulorganisatorischen Entscheidungen kurzfristig umwerfen dürfen. Im Bereich der Gymnasien fällt der Schulaufsicht regelmäßig auf, dass hier die Vorschriften für die Klassenbildung oftmals nicht eingehalten werden. Häufig wird sogar der untere Bandbreitenwert unterschritten. Die Schulleitungen sind zukünftig verstärkt anzuhalten, die Vorschriften einzuhalten. Dies gebietet auch die Fairness den anderen Schulformen gegenüber.

Im Bereich der Schulen der Sekundarstufe I hat die Zusammenarbeit von Kommunen nach § 78 Abs. 8 SchulG NRW insbesondere im Wege des Abschlusses öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen merkbar zugenommen. Es zeigt sich deutlich, dass eine regional abgestimmte Schulentwicklungsplanung immer mehr an Bedeutung gewinnt. Gerade in kleineren Kommunen reicht die eigene Schülerzahl vielfach nicht mehr aus, weiterführende Schulen eigenständig fortzuführen. Auch die Neuerrichtung von Schulen erfolgt im ländlichen Bereich zunehmend durch die Zusammenarbeit mehrerer kreisangehöriger Kommunen. Daneben gibt es im Regierungsbezirk Düsseldorf ein Beispiel für die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen einer kreisfreien Stadt und einer kreisangehörigen Kommune. Durch Teilstandortbildungen wird versucht, auch in kleinen Kommunen ein weiterführendes Bildungsangebot ortsnahe zu schaffen.

Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW entscheidet der Schulträger über die schulorganisatorischen Maßnahmen. Diese sind gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 88 Abs. 2 SchulG NRW von der Bezirksregierung zu prüfen und werden erst nach ihrer Genehmigung rechtsgültig. Die Bezirksregierung als Genehmigungsbehörde empfiehlt den Schulträgern im Vorfeld der erforderlichen Beschlussfassungen durch die politischen Gremien, das Beratungsangebot der Schulaufsichtsstellen (Schulämter bei Grund-, Haupt- und Förderschulen sowie der Dezernate 41 bis 45 und 48 der Bezirksregierung) in Anspruch zu nehmen. So können Fragen im Vorfeld der Antragstellung geklärt und eine genehmigungsfähige Antragslage erreicht werden.

Weiterhin ist festzustellen, dass die angespannte Haushaltslage vieler Städte und Gemeinden dazu führt, dass sie ihren Schulträgerverpflichtungen nach § 79 SchulG NRW nicht im notwendigen Umfang nachkommen. In vielen Schulgebäuden ist ein hoher Sanierungsstau zu beklagen. Oft geht es dabei auch um Gefahrenstellen für die Gesundheit aller Personen, die sich in den Gebäuden aufhalten. Bildung ist ein hohes Gut und das Lernumfeld nicht zu unterschätzen, damit Schülerinnen und Schüler Freude und Motivation am Lernen entwickeln können. Aus diesem Grunde sollte, unabhängig von der Tatsache, dass es sich bei der Errichtung, Fortführung, Ausstattung und Unterhaltung von Schulanlagen, -gebäuden und Einrichtungen um eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Schulträger handelt, die Investition in die Bildung der Kinder und Jugendlichen stets hoch priorisiert werden. Der Bund und das Land NRW haben verschiedene Förderprogramme zur finanziellen Unterstützung der Kommunen aufgelegt.

Im Zusammenhang mit Unterhaltungsmaßnahmen in und an Schulgebäuden ist im Sinne einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit ein regelmäßiger und transparenter Informationsfluss zwischen Schulträger und Schulleitung äußerst wichtig. In Fällen, in denen zwischen Schulträger und Schulleitung keine Einigung erzielt wird, kann sich die Schulleitung unter Beachtung des entsprechenden Ablaufplans an die obere Schulaufsicht wenden.

Vorrangiges Ziel dieses Leitfadens ist es, den Schulträgern eine Übersicht über die wesentlichen schulorganisatorischen Maßnahmen und deren Voraussetzungen zu geben und so die Antragsvorbereitung zu erleichtern.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten im Dezernat 48 wird auf die entsprechende Liste der Ansprechpartner*innen in der Anlage verwiesen.

Im ersten Kapitel werden die generellen Voraussetzungen für die organisatorischen Maßnahmen der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen aufgezeigt. In den folgenden Kapiteln werden dann die spezifischen Voraussetzungen für die einzelnen Maßnahmen aufgeführt. Einzelne Themen – wie z. B. die erforderlichen Bestandteile eines Beschlusses des Schulträgers – werden separat behandelt. Wiederholungen werden sich deshalb nicht ganz vermeiden lassen.

Hinweise und Anregungen zur Ergänzung, Verständlichkeit oder zu ggf. notwendigen Korrekturen werden unter der nachfolgenden Adresse gerne entgegen genommen:

dez48-schulorganisation@brd.nrw.de

II. Die schulorganisatorische Maßnahme

Nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW entscheidet der Schulträger durch sein Vertretungsgremium – in den Kommunen ist dies im Regelfall der Rat und in den Kreisverwaltungen der Kreistag – über jede Maßnahme der Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule. Die öffentlichen Schulträger entscheiden dabei im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes, welches einen hohen Stellenwert hat. In diesem Zusammenhang sind die Schulträger auch dafür verantwortlich, dass ihre Beschlüsse über schulorganisatorische Maßnahmen auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), ordnungsgemäß zustande kommen. Die beschlusspflichtigen schulorganisatorischen Maßnahmen werden im Schulgesetz wie folgt benannt:

II.A. Die Errichtung im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW ist zunächst die Neuschaffung von Schulen. Hinzu kommt die Teilung einer Schule in mehrere selbstständige Schulen und die dauerhafte Zusammenlegung bisher selbstständiger Schulen zu einer neuen Schule. Im Bereich der Grundschulen kann so auch ein Grundschulverbund gemäß § 83 Abs. 1 SchulG NRW durch Zusammenlegung gebildet, also neu errichtet werden (es wird auf den Gliederungspunkt VIII.C.4 verwiesen).

II.B. Die Änderung im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW umfasst beispielsweise die Bildung und Auflösung von Teilstandorten gemäß § 83 Abs. 6, 7 SchulG NRW, die Einführung und Aufhebung des gebundenen Ganztagsbetriebes, die Einrichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Änderung, die Auflösung eines Grundschulverbundes, die Verbundbildung von Förderschulen, die Schulstufenerweiterung einer Förderschule und die Einrichtung von Schwerpunktschulen für Gemeinsames Lernen.

Auch bei der Errichtung oder Erweiterung von Bildungsgängen handelt es sich um Änderungen im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW. Hierzu gehören auch jene Maßnahmen, die seit dem 01.08.2008 im dualen System der Berufsausbildung an Berufskollegs der Genehmigung bedürfen.

Weitere Änderungsmaßnahmen sind neben der Erhöhung oder Reduzierung der Zügigkeit (d.h. die Anzahl der Parallelklassen pro Jahrgang) von weiterführenden Schulen, der Wechsel des Schulträgers, der Schulform oder der Schulart. Sie bedürfen ebenfalls eines Schulträgerbeschlusses.

Gleiches gilt für den Standortwechsel einer Schule bzw. eines Teilstandortes. Umzüge sind daher ebenfalls durch die politischen Gremien zu beschließen.

II.C. Die Auflösung im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW meint die Nichtfortführung einer Schule. Sie kann im Rahmen einer sukzessiven oder sofortigen Auflösung erreicht werden. Die teilweise Nichtfortführung einer Schule (Auflösung eines Teilstandortes, Auflösung eines Grundschulverbundes) fällt unter die Änderung einer Schule (siehe II.B).

III. Der Schulträgerbeschluss

Für die Entscheidung über eine schulorganisatorische Maßnahme gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW bedarf es eines konkreten, formalen Beschlusses des zuständigen Entscheidungsgremiums des jeweiligen Schulträgers.

Hinweis: Sollte ein anderes Gremium, zum Beispiel als der Rat in einer Kommune, entscheidungsberechtigt sein, ist dies bei der Vorlage des Antrages vom Schulträger zu belegen (zum Beispiel durch einen Auszug aus der Geschäftsordnung o. Ä.).

Genehmigungsgegenstand gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW ist der **Beschluss des Schulträgers**, welcher somit bestimmte formale Voraussetzungen erfüllen muss. Der **Beschlusstext** muss alle Eckdaten einer schulorganisatorischen Maßnahme nennen. Es ist **NICHT** ausreichend, wenn sich die wesentlichen Eckdaten der im Beschluss bezeichneten schulorganisatorischen Maßnahme lediglich aus der Begründung der Beschlussvorlage und den übrigen Antragsunterlagen ergeben. Ein formal nicht korrekt gefasster Beschluss ist im Regelfall **NICHT** genehmigungsfähig!

Für Schulträger im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf besteht die Möglichkeit, den Textentwurf durch das Dezernat 48 vorab unverbindlich prüfen zu lassen (Zusendung per E-Mail, rechtzeitig vor Weitergabe an die politischen Gremien).

In der Regel muss der Schulträgerbeschluss bei Errichtung/ Änderung insbesondere folgende Elemente enthalten:

III.A. Errichtung einer Schule

- Benennung der Schulform, ggf. auch Schulart
- Benennung der Art der Errichtung, sukzessive Neuerrichtung einer Schule oder Errichtung durch Zusammenlegung bestehender Schulen
- Termin der Maßnahme gemäß § 7 SchulG NRW (mit Wirkung vom 01.08.JJJJ)
- ggf. Errichtung im Ganztagsbetrieb (§ 9 Abs. 1 SchulG NRW)
- Name der Schule (§ 6 Abs. 6 SchulG NRW)
- Genauer Standort der Schule, ggf. Hauptstandort + Teilstandort/e
- ggf. Dauer der Teilstandortnutzung (auf Dauer oder befristet)
- ggf. die Organisation der Teilstandortbildung (vertikal oder horizontal)
- Festlegung der Zügigkeit, ggf. getrennt für Standorte
- Ggf. Festlegung als Schule des Gemeinsamen Lernens
- Im Falle der Zusammenarbeit nach § 78 Abs. 8 SchulG NRW ist auch die Form der Zusammenarbeit zu beschließen (die Zweckverbandsatzung oder die öffentlich-rechtliche Vereinbarung)

III.B. Änderung einer Schule

- Konkrete Benennung der betroffenen Schule/n inklusive Schulnummer(n)
- Genaue Bezeichnung der Maßnahme
- Genauer Termin der Maßnahme (mit Wirkung vom 01.08.JJJJ oder mit Ablauf des 31.07.JJJJ)
- ggf. Dauer der Maßnahme (z. B. bei der Einrichtung von Teilstandorten nach § 83 Abs. 6, 7 SchulG NRW)
- ggf. Festlegung der Zügigkeit

III.C. Auflösung einer Schule

- Benennung der betroffenen Schule inklusive Schulnummer
- Benennung der Art der Auflösung/ Termin der Maßnahme (sukzessive mit Wirkung vom 01.08.JJJJ oder mit Ablauf des 31.07.JJJJ)

Bei sukzessiver Auflösung ist zusätzlich der beabsichtigte Endtermin der Auflösungsmaßnahme zu nennen. Sollte ein konkreter Endtermin (Ablauf Schuljahr JJJJ/JJJJ) noch nicht feststehen, kann auch eine allgemeine Formulierung gewählt werden, z. B. „Die Auflösungsmaßnahme wird solange fortgeführt, wie ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb an der Schule gewährleistet werden kann.“ Dann braucht ein erneuter Schulträgerbeschluss über den konkreten Endtermin nicht mehr zur Genehmigung vorgelegt werden; der endgültige Auflösungsstermin ist lediglich noch schriftlich anzuzeigen.

IV. Der Antrag

Gemäß § 81 Abs. 3 i. V. m. § 88 Abs. 2 SchulG NRW bedarf es für die Rechtskraft beschlossener schulorganisatorischer Maßnahmen der Genehmigung der Bezirksregierung als oberer Schulaufsichtsbehörde.

Zentral für die Entscheidung über den entsprechenden Antrag ist neben einem formal ordnungsgemäßen Schulträgerbeschluss dessen **Begründung** unter Darlegung einer **anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung** (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW).

Hinsichtlich der Anforderung gemäß § 80 Abs. 6 SchulG NRW wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „anlassbezogen“ den allgemeinen Verweis des Schulträgers auf einen eventuell bereits vorgelegten Schulentwicklungsplan in der Regel nicht zulässt. **Vielmehr ist die beschlossene Maßnahme im Kontext der Schulentwicklungsplanung zu begründen.** Sollten sich Daten im Schulentwicklungsplan zwischenzeitlich geändert haben, sind im Genehmigungsantrag die aktuellen Daten aufzuführen.

Alle Anträge müssen im Regelfall die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bzw. Informationen umfassen. Je nach Maßnahme sind weitere Unterlagen/ Informationen erforderlich (siehe Gliederungspunkt VIII.):

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Beschlussvorlage (siehe Gliederungspunkt III.)
- Begründung der Maßnahme (anlassbezogene Schulentwicklungsplanung)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz/en)
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre (mittlerer Prognosezeitraum) ab Maßnahmenbeginn (siehe Gliederungspunkt VI.); bei einer befristeten Teilstandortbildung aufgrund Sanierungsarbeiten ist die Vorlage einer Schülerzahlprognose entbehrlich.
- Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme der Kämmereileitung, ggf. auch Stellungnahme der Finanzaufsicht)
- Schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes bei Maßnahmen für Grund-, Haupt- oder Förderschulen
- Unterlagen zum Raumkonzept
- Erklärung nach § 79 SchulG NRW (vgl. XI.)

Hinweise:

Für alle Maßnahmen gilt:

Umfasst ein Schulträgerbeschluss schulorganisatorische Maßnahmen zu unterschiedlichen Schulen, ist **für jede Schule ein in sich geschlossener Antrag** zu stellen. Hintergrund ist, dass die Bezirksregierung für jede Schule einen eigenen Vorgang anlegen muss. Sammelanträge hätten zur Folge, dass sie zunächst aufwändig auseinander sortiert und ggf. kopiert werden müssten. Es ist Aufgabe des Schulträgers, prüffähige, in sich vollständige Einzelanträge einzureichen. Ein typisches Beispiel ist die Beschlussfassung über die Neuerrichtung einer Schule und gleichzeitig über die Auflösung von zwei anderen Schulen. In diesem Fall sind drei Anträge separat zu stellen.

Sammelanträge werden vom Dezernat 48 der Bezirksregierung Düsseldorf an den betreffenden Schulträger zurück geschickt mit der Aufforderung, für jede betroffene Schule einen vollständigen separaten Antrag vorzulegen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch bei Anträgen, bei denen das Ministerium für Schule und Bildung NRW Genehmigungsbehörde ist oder sich die Zustimmung vorbehalten hat, **der Dienstweg einzuhalten ist!**

Finanzierbarkeit:

Die Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem kommunalen Haushalt liegt in der Verantwortung der Kämmereileitung. Anträgen auf Genehmigung schulorganisatorischer

Maßnahmen, die Kosten nach sich ziehen, ist eine Stellungnahme der Kämmereileitung sowie bei Anträgen von kreisangehörigen Kommunen, die bis auf Weiteres zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts bzw. Haushaltssanierungsplans verpflichtet sind, eine Stellungnahme der zuständigen Kommunal-/ Finanzaufsichtsbehörde beizufügen. Letztere holt die Bezirksregierung bei Anträgen von Kreisen und kreisfreien Städten ggf. hausintern bei Dezernat 31 ein.

Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW ist die Genehmigung zu versagen, wenn der Beschluss den Vorschriften u. a. des § 79 SchulG NRW widerspricht. Gemäß § 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW ist die Genehmigung zur Errichtung einer Schule außerdem zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderliche Verwaltungs- oder Finanzkraft fehlt.

Termine und Fristen

Die Entscheidung über schulorganisatorische Maßnahmen, die zu einer Veränderung einer oder mehrerer Schulen führt, muss aus Gründen der Rechtssicherheit für alle von der Maßnahme Betroffenen **so frühzeitig** vor Beginn des jeweiligen Anmeldeverfahrens vom zuständigen Entscheidungsgremium des Schulträgers beschlossen worden sein, **dass die Bezirksregierung** über den eingereichten Genehmigungsantrag ebenfalls noch **vor Beginn des jeweiligen Anmeldeverfahrens** eine **Entscheidung treffen kann**. Im Regelfall sollte der Antrag der Bezirksregierung **spätestens ca. 10 Wochen vor Beginn** des jeweiligen Anmeldeverfahrens vorliegen.

Liegt bei Maßnahmen, die unmittelbar das Anmeldeverfahren berühren (insbes. Errichtungen, Zügigkeitsänderungen), zum Beginn desselben noch keine Genehmigung der oberen Schulaufsicht vor, folglich die vom Schulträger beschlossene Maßnahme noch nicht rechtsgültig ist, darf/ dürfen die betroffene/n Schule/n bis zur Entscheidung der Schulaufsicht keine Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung von angemeldeten Schülerinnen und Schülern treffen. Bei einem Aufnahmebescheid an die Erziehungsberechtigten handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt, der nur unter bestimmten Voraussetzungen nach § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW widerrufen werden kann.

Richtwerte für die Terminplanung (Ordnungsfristen):

- Schulen der Primarstufe – Beschlussfassung bis Mitte Juli und umgehende Vorlage der Antragsunterlagen bei der Bezirksregierung bis zum 31.07.JJJJ
- Schulen der Sekundarstufe I und II – Beschlussfassung bis Mitte Oktober und umgehende Vorlage des Antrags bei der Bezirksregierung bis zum 31.10.JJJJ
- Bildungsgänge – Vorlage des Antrags bei der Bezirksregierung bis Anfang Dezember

V. Zusammenarbeit von Schulträgern gemäß § 78 SchulG NRW

Sinkende Schülerzahlen und die hieraus folgenden unausweichlichen schulorganisatorischen Maßnahmen machen immer öfter die Zusammenarbeit von zwei oder mehr Schulträgern erforderlich. Zu beachten sind hier insbesondere §§ 22 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beziehungsweise der Satzung des Zweckverbandes die Zuständigkeit bei der Schulaufsichtsbehörde (stets die Bezirksregierung) in Zusammenarbeit mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde liegt; für kreisangehörige Kommunen ist der Kreis zuständig, für die kreisfreien Städte und Kreise die Bezirksregierung.

V.A. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Werden zwei Schulen verschiedener Schulträger zusammengeschlossen oder kann ein Schulträger mangels bestehenden Angebots seine Aufgaben nicht mehr erfüllen (z. B. bei Auflösung der einzigen Förderschule), besteht die Möglichkeit, die Aufgaben an eine andere Gemeinde zu übertragen. Die inhaltlichen und finanziellen Fragen werden durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.

Gemeinden können nach **§ 78 Absatz 8 SchulG NRW** durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine andere Gemeinde übertragen. Der Gesetzgeber ist dabei von einer Übertragung der Aufgabengesamtheit als Regelfall ausgegangen. Dies hat zur Folge, dass die die Aufgaben übernehmende Gemeinde vollumfänglich für das Gebiet der Partnergemeinde in die Verpflichtungen gemäß §§ 78 ff. SchulG NRW eintritt, während diese in gleichem Maße entlastet wird. **Möglich** ist aber **auch die Übertragung von Teilaufgabenbereichen** oder auch einzelnen Aufgaben. Mit diesem Instrument der Zusammenarbeit bietet sich die Möglichkeit, auf dem Gebiet der Schulentwicklungsplanung Synergieeffekte zu erzielen und die Planungsgrundlagen durch Erweiterung von Planungsräumen zu verbessern.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage beider Schulträger für die Übertragung der Schulträgeraufgaben → Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – die von beiden Schulträgern zu unterzeichnen ist – wer dafür zuständig ist, unterliegt der internen Zuständigkeitsordnung
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschüsse, Schulkonferenzen)
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Ggf. eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes

- Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Kreises (bei Zuständigkeit des Dezernats 31 der Bezirksregierung holt Dezernat 48 die Stellungnahme hausintern ein)
- Erklärung nach § 79 SchulG NRW beider Schulträger

V.B. Der Zweckverband

Die zweite Möglichkeit zur Regelung von Schulträgeraufgaben besteht in der Gründung eines Zweckverbandes.

Gemeinden und/ oder Kreise können sich zu einem Zweckverband zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen. Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbands werden im Rahmen des GkG NRW durch eine von den Beteiligten zu vereinbarende Verbandsatzung geregelt.

Der Zweckverband ist Schulträger. Die zusammengeschlossenen Schulträger übertragen diesem ihre Zuständigkeiten. In der Folge wird er zum Ansprechpartner der Schulaufsicht in allen Belangen der betroffenen Schule/n.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage beider Schulträger für die Übertragung der Schulträgeraufgaben
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschüsse, Schulkonferenzen)
- Ggf. eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Kreises (bei Zuständigkeit des Dezernats 31 der Bezirksregierung holt Dezernat 48 die Stellungnahme hausintern ein)
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen bzw. Vorlage der Zweckverbandssatzung
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme der Kammerleitung, ggf. Finanzaufsicht)
- eine Erklärung nach § 79 SchulG NRW

V.C. Wechsel des Schulträgers

Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW ist der Wechsel des Schulträgers als Änderung zu behandeln und demnach genehmigungspflichtig (Ausnahme: Land ist Schulträger → § 81 Abs. 2 SchulG NRW).

Schulträger können nach § 78 SchulG NRW Gemeinden, Kreise (und kreisfreie Städte), Landschaftsverbände, das Land sowie ein Zweckverband sein.

Ein Kreis ist dann verpflichtet Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 SchulG NRW erreicht werden und diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule führt. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82 SchulG NRW) erfüllen (§ 78 Abs. 4, letzter Satz SchulG NRW).

Besteht eine solche Verpflichtung nicht, sind sowohl Kreis als auch Gemeinden berechtigt Schulen zu errichten und fortzuführen. In dem Fall kann demnach ein Schulträgerwechsel in Frage kommen.

Weiterhin sind Gemeinden, Kreise und auch Landschaftsverbände berechtigt, Klinikschulen zu errichten und fortzuführen (vgl. § 78 Abs. 6 SchulG NRW). Demnach kann auch in diesem Zusammenhang ein Schulträgerwechsel beantragt werden.

Ebenso kann die Auflösung oder Gründung eines Zweckverbandes ebenso wie die Auflösung oder der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (vgl. § 78 Abs. 8 SchulG NRW) einen Schulträgerwechsel nach sich ziehen.

VI. Mindestgrößen von Schulen

Gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW sind die Schulträger verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten. **Sie legen hierzu die Schulgrößen fest** und stellen sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG NRW in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsverordnung (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) gebildet werden können.

Die Festlegung der Schulgröße wird auch als Zügigkeitsfestlegung bezeichnet. Damit ist die Festlegung der Anzahl der Parallelklassen pro Jahrgang gemeint. Sie bildet den Rahmen für die Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler (§ 46 Abs. 1 SchulG NRW).

Für die Festlegung der Schulgrößen ermittelt der Schulträger zuvor den Bedarf im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung nach § 80 Abs. 5 SchulG NRW.

Damit handelt es sich bei der Festlegung der Schulgrößen neben der Bildung von Schuleinzugsbereichen (§ 84 SchulG NRW) um ein wichtiges gesetzliches Steuerungsinstrument des Schulträgers zur Lenkung von Schülerströmen. Dabei sind die Parameter der Schulentwicklungsplanung gemäß § 80 Abs. 5 SchulG NRW (Schüleraufkommen, Schulwahlverhalten, Schulraumbestand, etc.) zu berücksichtigen.

Die Vorgaben zur Mindestgröße von Schulen gemäß § 82 SchulG NRW sind zu beachten. Darin sind für die einzelnen Schulformen Mindestzügigkeiten festgeschrieben.

Die Zügigkeitsfestlegung betrifft immer alle Jahrgänge einer Schule (ausgenommen die gymnasiale Oberstufe, in der der Unterricht im Kurssystem erteilt wird, § 18 SchulG NRW).

Die Zügigkeit einer Schule ist vom Schulträger ganzzahlig festzulegen, um eine Eindeutigkeit zu gewährleisten. Beschlüsse wie z. B. „drei bis vier Züge“ oder „2,5 Züge“ sind nicht eindeutig und somit nicht genehmigungsfähig. Die eindeutige Größenfestlegung einer Schule ist ein wichtiger Eckpunkt für eine rechtssichere Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters über die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers (§ 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW).

Die Bewertung des Systems einer „kleinen Schule“ ist deutlich zu trennen von den pädagogischen Möglichkeiten „kleiner Klassen“. Die Anzahl der Lehrerstellen je Schule richtet sich gemäß den jeweiligen Relationen „Schüler je Stelle“ nach der Schüler-, nicht nach der Klassenzahl. Zahlenmäßig größeren Klassen stehen damit mehr Lehrerstunden zur Verfügung als Klassen an der Untergrenze der Bandbreite (vgl. § 8 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW).

Da die Schülerzahlen für die Rechtmäßigkeit aller schulorganisatorischen Maßnahmen von Bedeutung sind, folgt vorab ein Überblick über die wichtigsten Voraussetzungen und Ausnahmen:

VI.A. bei Errichtung

Zwischen der Mindestgröße bei der Errichtung und jener für die Fortführung einer Schule ist zu unterscheiden. Die für die Errichtung einer Schule erforderliche Klassenmindestgröße ergibt sich aus § 82 Abs. 1 SchulG NRW. Hiernach muss eine Klasse für Grundschulen, Gesamtschulen und Sekundarschulen 25 Schülerinnen und Schüler umfassen. Für alle übrigen Schulformen gilt eine Klassengröße von 28 Schülerinnen und Schülern. Diese Mindestgröße muss bei allen Maßnahmen zur Errichtung einer Schule prognostisch für mindestens fünf Jahre gewährleistet sein.

Nähere Bestimmungen zu den Schulgrößen und Zügigkeiten der einzelnen Schulformen finden sich in § 82 Abs. 2 bis 9 und § 83 Abs. 1, 4 und 5 SchulG NRW.

Grund-, Haupt- und Realschulen müssen mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden. Sekundarschulen und Gymnasien sind mindestens dreizügig, Gesamtschulen mindestens vierzügig zu errichten. Gemäß § 82 Abs. 10 SchulG

NRW bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Klinikschulen durch Rechtsverordnung. Diese gelten sowohl bei Errichtung als auch bei Fortführung. Hierzu wird auf die Punkte V.A. und V.B. verwiesen.

VI.B. bei Fortführung

Für die Fortführung einer Schule gelten die Mindestzügigkeiten nach § 82 SchulG NRW sowie die in § 6 und 6a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW) festgelegten Klassenbildungswerte. Nachfolgend die Zahlen für die einzelnen Schulformen:

VI.B.1. Primarstufe (Grundschulen)

Gemäß § 82 Abs. 2 SchulG NRW müssen Grundschulen bei der Fortführung mindestens 92 Schülerinnen und Schüler haben. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden (s. u. unter Ausnahmen).

Mit dem 8. Schulrechtsänderungsgesetz wurde durch den neu eingeführten § 6a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW eine „kommunale Klassenrichtzahl“ als Höchstgrenze für die Bildung von Eingangsklassen an öffentlichen Grundschulen eingeführt. Es handelt sich hierbei um ein neues Steuerungsinstrument, das dem Vollzug der Änderungen zu § 46 Abs. 3 SchulG NRW dient. Nach dieser Vorschrift legt der Schulträger für die Grundschulen unter Beachtung der kommunalen Klassenrichtzahl die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest.

Die Zahl der insgesamt im Schulträgeregebiet zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen darf die kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten (Ausnahmen s. u.).

Dies wird von der Unteren Schulaufsichtsbehörde (also dem örtlich zuständigen Schulamt) überwacht. Die Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl erfolgt durch den Schulträger spätestens bis zum 15.01. eines Jahres, um Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten. Bemessungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl in den Eingangsklassen zum folgenden Schuljahr auf der Basis der tatsächlichen Anmeldezahlen sowie der Erfahrungswerte aus den Vorjahren.

Für die Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl wird die voraussichtliche Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt. Ergibt sich keine ganze Zahl, ist die Höchstzahl der zu bildenden Eingangsklassen wie folgt zu runden:

1. Ist der Rechenwert kleiner als 15, wird auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;
2. ist der Rechenwert größer als 15 und kleiner als 30, wird ein Zahlenbruchteil unter 0,5 auf die darunterliegende Zahl abgerundet und ein Zahlenbruchteil ab 0,5 auf die darüber liegende ganze Zahl aufgerundet;

3. ist der Rechenwert größer als 30, wird auf die darunterliegende ganze Zahl abgerundet.

Ergebnisse größer oder gleich 60 werden um eins vermindert.

Der Schulträger teilt die so ermittelte kommunale Klassenrichtzahl dem örtlich zuständigen Schulamt mit.

Erhöht sich die Schülerzahl bis zum 01.08. (Schuljahresbeginn) gegenüber dem Berechnungstichtag 15.01., ist unter Berücksichtigung der erhöhten Schülerzahl die kommunale Klassenrichtzahl neu zu berechnen. Bis zum Schuljahresbeginn kann es demnach noch zu Veränderungen bei den gebildeten Eingangsklassen kommen. Gegebenenfalls ist sogar dann noch die Einrichtung weiterer Eingangsklassen zulässig (§ 6a Abs. 2 Satz 8 VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW).

Mit Einführung der kommunalen Klassenrichtzahl entfällt im Bereich der Grundschulen die Genehmigungspflicht für Zügigkeitsänderungen und Zügigkeitsfestlegungen.

Allerdings ist im Rahmen der Errichtung einer neuen Grundschule die maximale Aufnahmekapazität darzulegen, da im Rahmen der Errichtung einer Grundschule von der Bezirksregierung u.a. geprüft werden muss, ob das Gebäude, in dem die Schule errichtet werden soll, für eine Grundschule geeignet ist und über die notwendigen Räumlichkeiten für die geplante Größe der Schule verfügt.

Errechnet sich im weiteren Zeitverlauf aufgrund eines im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nicht vorhergesehenen Anstiegs der Schülerzahl für den Eingangsjahrgang der Grundschulen eine höhere kommunale Klassenrichtzahl, muss der Schulträger prüfen, welche Schule oder welche Schulen über die Räumlichkeiten verfügt/ verfügen oder wo eine Erweiterung der Räumlichkeiten möglich ist, um eine zusätzliche Klasse bilden zu können. Stehen entsprechende Räumlichkeiten adhoc nicht zur Verfügung, muss der Schulträger eine Übergangslösung schaffen, beispielsweise durch das Aufstellen von Containern.

Das Anmelde-/ Aufnahmeverfahren gilt mit der Versendung der Aufnahme-/ Ablehnungsbestätigungen an die Eltern als beendet. Die Klassen sind dann gebildet.

Die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule beträgt bei einer Schülerzahl von

1. bis zu 29 eine Klasse;
2. 30 bis 56 zwei Klassen;
3. 57 bis 81 drei Klassen;
4. 82 bis 104 vier Klassen;
5. 105 bis 125 fünf Klassen;
6. 126 bis 150 sechs Klassen.

Bei jeweils bis zu weiteren 25 Schülerinnen und Schülern ist eine weitere Eingangsklasse zu bilden. Innerhalb der o.g. Schülerzahlwerte sowie für weitere zu bildende

Klassen gilt die Bandbreite 15 bis 29. Gebildete Klassen werden grundsätzlich unabhängig von später eintretenden Schülerzahlveränderungen fortgeführt (Ausnahme siehe Ziffer VI.C.5).

Ausnahmen:

Die Zahl der zu bildenden Klassen kann aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder baulichen Gründen **unterschritten** werden.

Eine **Überschreitung** der in § 6a Abs. 1 Sätze 1 und 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW festgelegten Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen ist nur zulässig, sofern es sich

1. um die einzige Grundschule einer Gemeinde handelt,
2. diese mehr als einen Standort hat und
3. die nach der kommunalen Klassenrichtzahl ermittelte Höchstzahl für die zu bildenden Eingangsklassen (siehe oben) nicht überschritten wird.

Es müssen **alle drei** genannten Voraussetzungen vorliegen. Weitergehende Ausnahmen gibt es nicht.

Durch die kommunale Klassenrichtzahl wird die Bildung eventueller Mehrklassen an Grundschulen bereits limitiert. Gemäß VV Nr. 6a.2 zu § 6a Abs. 2 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW entscheidet der Schulträger unter Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl über die Zahl und die Verteilung der zu bildenden Eingangsklassen auf die Grundschulen. Die vom Schulträger vorgesehene Aufnahmekapazität jeder einzelnen Grundschule bildet dabei den Rahmen. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der an einer Grundschule zu bildenden Eingangsklassen nach der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler. Es gelten die Vorgaben des § 6a Abs. 1 Sätze 1 und 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW.

Übersteigt die Anmeldezahl an einer Grundschule die vorgesehene Aufnahmekapazität kann der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleitung und unter Einhaltung der nachfolgend genannten Voraussetzungen, die Bildung einer Mehrklasse ohne Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde zulassen, wenn

1. die Vorgaben des § 6a Abs. 1 Sätze 1 und 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW eingehalten werden,
2. die kommunale Klassenrichtzahl eingehalten wird und
3. die Schule über die notwendigen Räumlichkeiten verfügt.

Erhalt einer kleinen Grundschule oder eines kleinen Teilstandortes:

Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW können Grundschulen mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern nur als Teilstandorte geführt werden

(Grundschulverbund), wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt (§ 83 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW). Gemäß § 83 Abs. 1 Satz 4 SchulG NRW hat der neu gebildete Grundschulverbund **fünf Jahre** Zeit, den Unterricht auf eine **einheitliche Organisation** gemäß § 11 Abs. 2 und 3 SchulG NRW (jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend) umzustellen.

In § 83 Abs. 1 Satz 6 SchulG NRW wird der Schulaufsichtsbehörde die Entscheidungsmöglichkeit eingeräumt, Ausnahmen von der Verpflichtung zu einer einheitlichen Organisation zuzulassen, sofern an einem Teilstandort auf Grund der Vorschriften für die Klassengrößen jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden und die Schule durch ein pädagogisches Konzept darlegt, dass ein Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer an allen Teilstandorten im Grundschulverbund möglich ist.

Ausnahme: Kleinere Teilstandorte, d. h. mit weniger als 46 Schülerinnen und Schülern, können von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden, wenn der Weg zu einem anderen Grundschulstandort der gewählten Schulart den Schülerinnen und Schülern nicht zugemutet (s. Punkt VI.B.1.) werden kann und mindestens zwei Gruppen gebildet werden können (§ 83 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW). Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt (§ 83 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW).

VI.B.2. Sekundarstufe I

Im Zuge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wurde mit § 46 Abs. 4 SchulG NRW für Schulen der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I eine neue Regelung geschaffen. Seit dem Schuljahr 2014/ 2015 darf die Schulleitung im **Einvernehmen** mit dem Schulträger die Zahl der in Klasse 5 aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler unter folgenden, **kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen** begrenzen:

- Es wird ein Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet.
- Rechnerisch werden pro Eingangsklasse mindestens zwei Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen.
- Im Durchschnitt aller Eingangsklassen wird der Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschritten. Dieser liegt für Eingangsklassen an Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bei 27. Für Sekundarschulen beträgt er 25 und für Hauptschulen 24.

Beispielsweise dürfte eine vierzügige Gesamtschule die Aufnahmekapazität im Extremfall auf bis zu $4 \times 27 = 108$ Kinder beschränken, wenn mindestens 8 Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden. Dies muss vom Schulträger mitgetragen werden.

Der Schulträger sollte die mit der Schulleitung einvernehmlich getroffene Absenkung der Klassenbandbreite auf den Klassenfrequenzrichtwert auch der Genehmigungsbehörde (Dez. 48 der Bezirksregierung) zeitnah mitteilen.

VI.B.2.a. Hauptschulen

Der nordrhein-westfälische Landtag hat am 20. Oktober 2011 ein neues Schulgesetz und in Verbindung damit eine Änderung der Landesverfassung beschlossen. Zum Schul-Kompromiss gehörte die Bildung einer Sekundarschule mit den Jahrgängen 5 bis 10 ohne eigene gymnasiale Oberstufe. Außerdem wurde die Hauptschulgarantie in der Landesverfassung gestrichen. Die Schulform besteht aber bis heute, wird jedoch nur noch von wenigen Erziehungsberechtigten unmittelbar ausgewählt.

Zügigkeit:

Die erforderliche Zügigkeit zur Fortführung von Hauptschulen regelt § 82 Abs. 3 SchulG NRW. Eine Hauptschule muss hiernach im Regelfall **mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang** haben.

Ausnahme Zügigkeit:

Gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 SchulG NRW kann eine Hauptschule mit einer Klasse pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Hauptschule mit mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann. Ein weiterer Grund für den Fortbestand kann sich aus dem Standort der Hauptschule und der Schulentwicklungsplanung ergeben. Dann muss die Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung sein und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden können. Diese Ausnahme ist genehmigungspflichtig.

Bandbreite:

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassen der Hauptschule muss gemäß § 6 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW mindestens 18 betragen und darf die Zahl von 30 nicht überschreiten.

Ausnahme Bandbreite:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine **Überschreitung** der Bandbreite um fünf Schülerinnen und Schüler zulassen, wenn eine andere Hauptschule gleicher Schulart nicht in zumutbarer Weise erreicht werden kann (siehe Gliederungspunkt VI.C). Diese – ebenfalls in der Regel einmalige – Ausnahme ist von der Schulleitung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden und zu verantworten.

Die **Unterschreitung der Mindestzahl von 18** Schülerinnen und Schülern pro Klasse **ist nicht zulässig!**

VI.B.2.b. Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien

Die Mindestzügigkeiten bei Fortführung:

- Realschule:** mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang (§ 82 Abs. 4 SchulG NRW)
- Gymnasium:** mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang in der Sekundarstufe I (§ 82 Abs. 6 SchulG NRW)
- Gesamtschule:** mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang in der Sekundarstufe I (bis Klasse 10) (§ 82 Abs. 7 SchulG NRW)

Ausnahme Zügigkeit:

Wird diese Mindestgröße unterschritten, kann eine der vorgenannten Schulen fortgeführt werden, wenn sich aus der Schulentwicklungsplanung ergibt, dass dies im Planungszeitraum nur vorübergehend der Fall ist und den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gleichen Schulform mit mindestens zwei Parallelklassen (bei Gesamtschulen vier Parallelklassen) pro Jahrgang nicht zugemutet werden kann.

Bandbreite:

In der Realschule und in Sekundarstufe I des Gymnasiums und der Gesamtschule gilt die Bandbreite von 25 bis 29 Schülerinnen und Schüler.

Ausnahmen Bandbreite:

Ferner gelten abhängig von der Zügigkeit folgende Besonderheiten:

(1) bis Dreizügigkeit

Die Bandbreite kann um bis zu fünf Schülerinnen und Schüler überschritten werden. Abweichend davon darf in den Klassen 5 die Bandbreite in der Regel nur um bis zu zwei Schülerinnen und Schüler überschritten werden.

Allerdings ist in den Klassen 5 eine Überschreitung der Obergrenze von 31 auf bis zu 34 Schülerinnen und Schülern dann zulässig, wenn diesen der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann oder die Einhaltung der Obergrenze von 31 im Gebiet des Schulträgers bauliche Investitionsmaßnahmen erfordern oder zu sonstigen zusätzlichen finanziellen Belastungen des Schulträgers führen würde.

Eine Unterschreitung der Bandbreite bis auf 18 ist ebenfalls dann zulässig, wenn den Schülerinnen und Schülern der Weg zu einer anderen Schule der gewählten Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

(2) ab Vierzügigkeit

Die Bandbreite kann in allen drei o. g. Schulformen, soweit es im Einzelfall zur Klassenbildung erforderlich ist, um einen Schüler unterschritten werden. An einer Realschule oder einem Gymnasium kann die Schülerzahl auch um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden.

VI.B.2.c. Sekundarschulen

Sekundarschulen sind gemäß § 82 Abs. 5 SchulG NRW grundsätzlich mindestens dreizügig zu führen.

Eine Sekundarschule kann einzig dann mit zwei Klassen pro Jahrgang fortgeführt werden, wenn nur dann das Angebot einer Schule der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird.

Der Klassenfrequenzrichtwert im Bereich der Sekundarschulen beträgt gemäß § 6 Abs. 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW 25 Schülerinnen und Schüler. Es gilt die Bandbreite von 20 bis 29.

Ausnahme:

Diese Obergrenze kann um eine Schülerin oder einen Schüler überschritten werden, wenn ihr oder ihm der Weg zu einer anderen Sekundarschule im Gebiet des Schulträgers nicht zugemutet werden kann.

VI.B.3. Sekundarstufe II

Gemäß § 10 Abs. 4 SchulG NRW umfasst die Sekundarstufe II das Berufskolleg, das Berufskolleg als Förderschule und die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und die Oberstufe der Gesamtschule.

VI.B.3.a. Gymnasiale Oberstufe (Gymnasium und Gesamtschule)

Die Mindestgröße der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien und Gesamtschulen richtet sich nach § 82 Abs. 8 SchulG NRW. Hiernach darf die Mindestgröße von 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase nicht unterschritten werden. Ausnahmen können vom Ministerium für Schule und Bildung NRW zugelassen werden (Die Notwendigkeit der Vorlage des Antrages auf dem Dienstweg ist zu beachten).

Als Klassenfrequenzrichtwert gilt gemäß § 6 Abs. 8 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW ein Wert von 19,5. Grund- und Leistungskurse dürfen nur so gebildet werden, dass die durchschnittliche Teilnehmerzahl dieser Kurse in den Jahrgangsstufen der Oberstufe diesen Wert nicht unterschreitet.

VI.B.3.b. Berufskollegs

Das Berufskolleg ist nicht mit einer Mindestgröße in § 82 SchulG NRW aufgeführt. Hier gelten besondere Vorschriften für die Mindestgröße der am Berufskolleg eingerichteten Bildungsgänge (s. VI.C.12). Dies gilt auch für das Berufskolleg als Förderschule. Gemäß § 1 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschule und Klinikschule (MindestgrößenVO; BASS 10 – 12 Nr. 1) gilt diese für öffentliche Förderschulen lediglich im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

VI.B.3.c. Weiterbildungskollegs

Das Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife). Ein Weiterbildungskolleg muss mindestens zwei Bildungsgänge umfassen.

Gemäß § 82 Abs. 9 SchulG NRW hat ein Weiterbildungskolleg in der Regel eine Mindestzahl von 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bestehende Einrichtungen (Abendrealschule, Abendgymnasium, Kolleg) können als Weiterbildungskolleg fortgeführt werden, sofern sie als Abendrealschule mindestens 160, als Abendgymnasium oder Kolleg mindestens 240 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben.

Ausnahme:

Ein Weiterbildungskolleg kann auch fortgeführt werden, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Weg zu einer anderen Bildungseinrichtung, die einen entsprechenden Abschluss vermittelt, nicht zugemutet werden kann.

VI.B.4. Besonderheiten Förderschulen

Gemäß § 82 Abs. 10 SchulG NRW bestimmt das Ministerium die Mindestgrößen von Förderschulen und von Klinikschulen durch Rechtsverordnung.

Für die **Errichtung und Fortführung** öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I und von Klinikschulen sind gemäß § 1 der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Klinikschulen (MindestgrößenVO) folgende Schülerzahlen erforderlich:

1. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und mit

- Sekundarstufe I und Primarstufe: 112 Schülerinnen und Schüler
- allein Sekundarstufe I: 84 Schülerinnen und Schüler
- allein Primarstufe: 28 Schülerinnen und Schüler

2. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache und

- allein Sekundarstufe I: 66 Schülerinnen und Schüler
- allein Primarstufe: 55 Schülerinnen und Schüler

3. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und mit

- Sekundarstufe I und Primarstufe: 88 Schülerinnen und Schüler
- allein Sekundarstufe I: 55 Schülerinnen und Schüler
- allein Primarstufe: 33 Schülerinnen und Schüler

4. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation sowie mit dem Förderschwerpunkt Sehen

- jeweils 110 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden die Kinder in der pädagogischen Frühförderung mitgezählt

5. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

- 110 Schülerinnen und Schüler

6. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

- 50 Schülerinnen und Schüler; hierbei werden Schülerinnen und Schüler in der Berufspraxisstufe mitgezählt

7. Förderschulen im Verbund und mit

- Sekundarstufe I und Primarstufe: 112 Schülerinnen und Schüler
- allein Sekundarstufe I: 84 Schülerinnen und Schüler
- allein Primarstufe: 28 Schülerinnen und Schüler

8. Klinikschulen

- 12 Schülerinnen und Schüler, bei denen ein mindestens vierwöchiger Krankenhausaufenthalt zu erwarten ist

9. Förderschulen mit Teilstandorten

- an jedem Teilstandort mindestens die Hälfte der Schülerzahl nach 1. bis 7., sofern gemäß § 1 Abs. 2 der MindestgrößenVO in einem begründeten Fall nach Maßgabe des § 83 Abs. 6, 7 SchulG NRW die Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde gegeben ist
- an einer allgemeinen Schule eingerichtete Teilstandorte einer Förderschule in der Sekundarstufe I mit den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen abweichend von Nr. 7 42 Schülerinnen und Schüler

Gemäß § 2 Abs. 1 MindestgrößenVO kann der Schulträger die Fortführung einer Förderschule förmlich beschließen, wenn diese die Mindestzahl nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 MindestgrößenVO (entspricht 1. bis 7. im vorhergehenden Absatz) unterschreitet.

Das gilt auch, wenn die Schülerzahl eines oder mehrerer Teilstandorte einer Förderschule die Schülerzahl nach § 1 Abs. 2 MindestgrößenVO (entspricht 9. im vorhergehenden Absatz) unterschreitet. Bei der Wiedererrichtung einer Förderschule, deren Auflösung noch nicht abgeschlossen ist, gilt dies entsprechend.

Der Beschluss über die Fortführung der Förderschule bedarf gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

VI.C. Unterschreitung der Mindestgröße bei Unzumutbarkeit des Schulweges

Wie bei den Mindestgrößen für die Fortführung von Schulen dargestellt, ist eine Unterschreitung ausnahmsweise dann möglich, wenn der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler zu einer anderen Schule derselben Art und Form unzumutbar ist.

Die Feststellung dieses Tatbestands bereitet im Einzelfall Schwierigkeiten. Die nachfolgenden Erläuterungen sollen der vereinfachten Einordnung dienen.

Zur Beurteilung, ob ein Schulweg unzumutbar ist, kann § 13 der Schülerfahrtkostenverordnung (SchfkVO) herangezogen werden. Die Unzumutbarkeit des Schulweges liegt demnach vor, wenn die Entfernung zur Schule für betreffende Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, in der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und in der Sekundarstufe II mehr als 5 km und die Distanz durch öffentliche Verkehrsmittel nicht angemessen überbrückt werden kann.

Gemäß § 13 Abs. 2 SchfkVO ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar, wenn die Distanz der einfachen Fußstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule mehr als 2 km beträgt (bei Grund- und Förderschulen 1 km).

Unzumutbarkeit liegt gemäß § 13 Abs. 3 SchfkVO außerdem vor, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt (bei Grund- und Förderschulen eine Stunde) oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen muss.

Neben diesen Voraussetzungen besteht immer die Möglichkeit der Einzelfallabwägung, die jedoch einer besonderen Begründung bedarf. Der Schulträger kann die Begründung im Einzelfall beispielsweise auf Entfernungen, topographische Gegebenheiten, nicht vorhandenen oder unregelmäßigen öffentlichen Nahverkehr, Gefährlichkeit des Schulweges etc. stützen.

VII. Verfahren zur Bestimmung der Schulart bei Grund- und Hauptschulen

Das Bestimmungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem über die Art der Schule entschieden wird. Es wird nur bei Grund- und Hauptschulen durchgeführt.

Die gesetzlichen Grundlagen für das Bestimmungsverfahren ergeben sich aus Art. 12 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (redaktionelle Abkürzung/ nicht amtlich: Verf NRW) i. V. m. §§ 26 – 28 SchulG NRW i. V. m. der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung – BestVerfVO).

Generelle Voraussetzung ist laut Art. 12 Abs. 1 Verf NRW, dass Schulen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen müssen.

Art. 12 Abs. 2 Verf NRW differenziert Grundschulen in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Das Gleiche gilt gemäß Art. 12 Abs. 4 Verf NRW i. V. m. § 26 und § 28 SchulG NRW für Hauptschulen.

Die o.g. Schularten werden in Art. 12 Abs. 3 Verf NRW sowie in § 26 Abs. 2 - 4 SchulG NRW näher erläutert:

- In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen (vgl. § 12 Abs. 3 Verf NRW i. V. m. § 26 Abs. 2 SchulG NRW).
- In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen (vgl. § 12 Abs. 3 Verf NRW Westfalen i. V. m. § 26 Abs. 3 SchulG NRW).
- In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen (vgl. § 12 Abs. 3 Verf NRW i. V. m. § 26 Abs. 4 SchulG NRW).
 - Nähere Ausführungen zu der Weltanschauungsschule können bei Bedarf den Kommentierungen zu § 26 Abs. 4 SchulG NRW entnommen werden.

Das Bestimmungsverfahren unterscheidet sich sowohl bei Grund- und Hauptschulen, als auch bei den unterschiedlichen schulorganisatorischen Maßnahmen (Errichtung und Änderung einer Schule).

Dabei sind folgende schulorganisatorische Maßnahmen zu unterscheiden:

- Neuerrichtung einer Grundschule von Amts wegen (§§ 11 ff. BestVerfVO)

- Neuerrichtung einer Grundschule durch Zusammenlegung von Schulen (§ 27 Abs. 5 SchulG NRW)
- Neuerrichtung einer Grundschule auf Antrag der Eltern (§ 27 Abs. 1 SchulG NRW, § 1 Abs. 1 BestVerfVO)
- Umwandlung einer bestehenden Grundschule in eine andere Schulart von Amts wegen (§ 27 Abs. 3 SchulG NRW)
- Umwandlung einer bestehenden Grundschule in eine andere Schulart auf Antrag der Eltern (§ 1 Abs. 2 BestVerfVO)
- Neuerrichtung einer Hauptschule als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule auf Antrag der Eltern (§ 28 Abs. 1 S. 2, 3 SchulG NRW, § 1 Abs. 3 BestVerfVO)
- Umwandlung einer bestehenden Bekenntnishauptschule in eine Gemeinschaftshauptschule von Amts wegen (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2.b) SchulG NRW)
- Umwandlung einer bestehenden Bekenntnis- oder Weltanschauungshauptschule in eine Gemeinschaftshauptschule auf Antrag der Eltern (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2.a) SchulG NRW, § 1 Abs. 4 BestVerfVO)

Die Neuerrichtung einer Grundschule von Amts wegen

Bei Neuerrichtung einer Grundschule ist im Anschluss an den Beschluss über die Errichtung einer Grundschule ein Bestimmungsverfahren durchzuführen.

Über die Schulart gemäß § 26 SchulG NRW (Bekenntnis-, Weltanschauungs- oder Gemeinschaftsgrundschule) bestimmen nach § 27 Abs. 2 SchulG NRW und § 11 BestVerfVO i. V. m. § 2 BestVerfVO die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen.

§ 27 Abs. 2 SchulG NRW regelt ebenso wie § 11 BestVerfVO nicht, welche Kinder für den Besuch einer neu errichteten Grundschule in Betracht kommen. Laut Kommentierung zu § 27 Abs. 2 SchulG NRW (Schulrechtshandbuch Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Ergänzungslieferung von Januar 2021) entscheidet der Schulträger selbst, ob er das Verfahren auf das gesamte Gemeindegebiet oder auf einen virtuellen Schulbezirk erstreckt. Der Schulträger entscheidet außerdem selbst, ob er allein die Eltern des nächsten Einschulungsjahrgangs (einfachstes und rechtlich zulässiges Verfahren) oder auch die Eltern künftiger Einschulungsjahrgänge abstimmen lässt.

Gemäß § 5 Abs. 5 BestVerfVO haben die Eltern für jedes Kind eine Stimme.

Das Bestimmungsverfahren gliedert sich in ein Abstimmungsverfahren und ein Anmeldeverfahren. Für beide Verfahren werden laut der BestVerfVO so viele Stimmen bzw. Anmeldungen gefordert, dass ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet werden kann.

Im Abstimmungsverfahren können die abstimmungsberechtigten Eltern ihre Stimme für die gewünschte Schulart abgeben. Bei Errichtung einer Grundschule von Amts wegen wird das Abstimmungsverfahren gemäß § 8 BestVerfVO nach dem Beschluss des kommunalen Schulträgers über die Errichtung der Grundschule und vor Genehmigung des Errichtungsbeschlusses durch die obere Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Für die Durchführung gelten gem. § 12 Abs. 1 S. 2 BestVerfVO, § 8 Abs. 2 S. 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 BestVerfVO entsprechend. Für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens ist der kommunale Schulträger gem. § 16 Nr. 2 BestVerfVO zuständig.

Nach § 13 Abs. 1 BestVerfVO müssen nach dem Abstimmungsverfahren die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt sein, um das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen.

Für die Feststellung gemäß § 14 Abs. 2 BestVerfVO, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 82 SchulG NRW maßgebend.

Demnach ist, wenn sich die Abstimmung nur auf einen Jahrgang bezogen hat, das Anmeldeverfahren für eine bestimmte Schulart zu eröffnen, wenn dafür die meisten Stimmen abgegeben worden sind und diese Stimmenzahl einen geordneten Schulbetrieb in der Eingangsklasse, d. h. mindestens zwei Züge mit jeweils mindestens 25 Kindern, also insgesamt mindestens 50 Kinder, gewährleistet.

Die Zahl der 50 Stimmen erhöht sich mit jedem weiteren Einschulungsjahrgang, auf den sich die Abstimmung erstreckt, um weitere 50 Stimmen.

Werden diese Voraussetzungen nicht für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten (vgl. § 13 Abs. 1 S. 2 BestVerfVO).

Das sich anschließende Anmeldeverfahren wird durch die ortsübliche Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolgreichen Abstimmungsverfahrens eröffnet. In der Bekanntmachung sind die Anmeldefrist sowie Ort und Zeit der Anmeldung anzugeben.

Das Anmeldeverfahren wird i. d. R. im Rahmen der regulären Anmeldephase für die Grundschulen durchgeführt und verifiziert das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens, da auch hier die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße und somit 50 Anmeldungen erreicht werden müssen.

Sofern das Abstimmungsverfahren zum Beispiel ergeben hat, dass eine Bekenntnisgrundschule zu errichten ist, sich im anschließenden Anmeldeverfahren jedoch nicht ausreichend Kinder an der Bekenntnisgrundschule anmelden, so ist gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 BestVerfVO eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten. Auch für diese muss allerdings bei dem Anmeldeverfahren die Mindestgröße gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SchulG NRW erreicht werden.

Hierbei wird kein weiteres Anmeldeverfahren für die Gemeinschaftsgrundschule durchgeführt. Die an der (ursprünglich als Bekenntnisschule ins Anmeldeverfahren gestartete) Grundschule angemeldeten Kinder werden automatisch an der zu errichten-

den Gemeinschaftsgrundschule angemeldet. Die notwendige Mindestgröße für die Errichtung einer Gemeinschaftsgrundschule (Unterschied zur Bekenntnisgrundschule) wird dann ggf. durch hinzurechnen der Kinder erreicht, die sich an der vermeintlichen Bekenntnisschule angemeldet haben, obwohl sie weder dem Bekenntnis angehören noch eine Erziehung in dem Bekenntnis wünschen. Sollte unter Berücksichtigung aller Anmeldungen die Mindestgröße nicht erreicht werden, kann gar keine Grundschule errichtet werden.

Im Sinne eines transparenten Anmeldeverfahrens sind die Eltern über diese Modalitäten im Rahmen der Informationsveranstaltungen zu den Anmeldungen an den Grundschulen zu informieren.

Beispiel:

Sofern das Abstimmungsverfahren ergeben hat, dass eine katholische Bekenntnisgrundschule zu errichten ist, so kommt diese nur als katholische Bekenntnisgrundschule zustande, wenn sich im Anmeldeverfahren mindestens 50 Kinder katholischen Bekenntnisses bzw. konfessionslose Kinder oder Kinder anderer Konfession, deren Eltern ausdrücklich eine Beschulung im katholischen Bekenntnis wünschen, angemeldet haben. Sollten sich stattdessen z.B. 48 Kinder katholischen Bekenntnisses und 2 konfessionslose Kinder, deren Eltern außerdem ausdrücklich keine Beschulung im katholischen Bekenntnis wünschen, an der vermeintlichen Bekenntnisgrundschule angemeldet haben, so ist eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten. Werden lediglich 49 Kinder (egal welcher Konfession) an der vermeintlichen Bekenntnisgrundschule angemeldet, so kann gar keine Grundschule errichtet werden.

Über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet der Schulträger gem. § 8 Abs. 6 Best-VerfVO. Das Ergebnis der Auszählung bei der Errichtung bedarf nach der 5. Verordnung zur Änderung der Bestimmungsverfahrensverordnung vom 09.11.2015 (GV. NRW.758) nicht mehr der Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft gem. § 14 Abs. 3 Best-VerfVO hingegen die obere Schulaufsichtsbehörde. Dies geschieht i.d.R. in Form des Genehmigungsbescheides über die Errichtung einer Grundschule, da in diesem ebenfalls die durch das Bestimmungsverfahren festgestellte Schulart genehmigt wird.

Die Schulart richtet sich allein nach den Ergebnissen des Abstimmungsverfahrens und des Anmeldeverfahrens.

Neuerrichtung einer Grundschule durch Zusammenlegung von Schulen

Wird eine Grundschule durch Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW), gelten die zuvor genannten Informationen entsprechend. Allerdings findet kein Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden (§ 27 Abs. 5 SchulG NRW).

Neuerrichtung einer Grundschule durch Teilung einer bestehenden Grundschule

Bei der Teilung einer Grundschule in zwei Grundschulen bleibt ein Teil der Grundschule als eigenständige Grundschule bestehen, während der andere Teil als eigenständige Schule neu errichtet wird. Es ist somit nur für die neu errichtete Grundschule ein Bestimmungsverfahren durchzuführen. Die zuvor genannten Informationen gelten hierfür entsprechend.

Neuerrichtung einer Grundschule auf Antrag der Eltern

Auf Antrag der Eltern sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit die Mindestgröße (§ 82 SchulG NRW) gewährleistet ist (vgl. § 1 Abs. 1 BestVerfVO). Der Antrag muss von Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert (mindestens 10 Eltern). Antragsberechtigt sind die Eltern, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und die eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

Die Antragsrechte werden bei der Errichtung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

Das Abgeben der Anträge wird als Einleitungsverfahren bezeichnet.

Die Anträge sind nach § 6 BestVerfVO schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Eltern, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig. Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein.

Sind gem. § 7 BestVerfVO für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung muss Angaben über die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind, die beantragte Schulart und den Abstimmungsbezirk enthalten.

Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die weniger als 20 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist der Antrag abzulehnen.

Ist der Antrag nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. (Weitere Hinweise zu der Bekanntmachung: § 8 Abs. 2 BestVerfVO)

Sodann ist ein Abstimmungs- und Anmeldeverfahren durchzuführen.

Abstimmungsberechtigt sind gem. § 8 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 1 SchulG NRW die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. Weiterhin können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.

Das Abstimmungsverfahren ist nach § 8 Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 BestVerfVO durchzuführen.

Haben für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule Eltern gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

§ 9 Abs. 4 BestVerfVO findet allerdings keine Anwendung, sodass bei Grundschulen keine Klassenstärke von 28 Schülerinnen und Schülern zugrunde gelegt wird, da diese Bestimmung von dem höherrangigen Schulgesetz (§ 82) verdrängt wird, sodass lediglich eine Klassenstärke von 25 Schülerinnen und Schülern für einen geordneten Schulbetrieb gefordert wird.

Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1 BestVerfVO, dass bei der Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Grundschule zu errichten.

Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 82 Schulgesetz NRW maßgebend.

Dementsprechend gelten die bereits oben genannten Anforderungen zum Anmeldeverfahren.

Umwandlung einer bestehenden Grundschule in eine andere Schulart von Amts wegen

Eine bestehende Grundschule kann nach § 27 Abs. 3 SchulG NRW i. V. m. § 6 Abs. 4 BestVerfVO dann in eine andere Schulart umgewandelt werden, wenn der Schulträger dies im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) beschließt und die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Für die Abstimmungsberechtigung fehlt eine gesetzliche Regelung. Allerdings handelt es sich um eine planwidrige Regelungslücke, sodass aufgrund vergleichbarer Interessenlage mit dem Abstimmungsverfahren bei Umwandlung auf Antrag der Eltern, diese gesetzliche Regelung analog herangezogen werden kann.

Abstimmungsberechtigt sind demnach analog zu § 8 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 BestVerfVO die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Schule besuchen. Stichtag ist gemäß § 5 Abs. 6 BestVerfVO der 10. Januar eines jeweiligen Schuljahres.

Umwandlung einer bestehenden Grundschule in eine andere Schulart auf Antrag der Eltern

Eine bestehende Grundschule kann nach § 27 Abs. 3 SchulG NRW dann in eine andere Schulart umgewandelt werden, wenn die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies bis zum 10.02. des jeweiligen Schuljahres beantragen und die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 2 BestVerfVO sind die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen. Der Stichtag ist nach § 5 Abs. 6 BestVerfVO der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres. Somit sind Eltern, deren Kinder zurzeit lediglich an der Schule angemeldet sind und erst zum darauf folgenden Schuljahr die Schule besuchen werden, nicht zu beteiligen.

Die Antragsrechte werden bei der Umwandlung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert (§ 3 Abs. 2 BestVerfVO).

Das Einleitungsverfahren unterscheidet sich nur bei dem Ergebnis zu dem Einleitungsverfahren bei Errichtung einer Grundschule auf Antrag der Eltern.

Demnach müssen für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt sein, die mindestens 10 v.H. der Schülerinnen und Schüler vertreten. In diesem Fall ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch die untere Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung muss Angaben über die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind und über die beantragte Schulart enthalten

Abstimmungsberechtigt sind ebenso wie antragsberechtigt alle Eltern, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen (vgl. § 8 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 BestVerfVO).

Für das Abstimmungsergebnis ergeben sich keine Besonderheiten.

Die Neuerrichtung einer Hauptschule von Amts wegen

Im Unterschied zu den Grundschulen, bei denen bei Neuerrichtung in jedem Fall ein Bestimmungsverfahren durchgeführt wird, werden Hauptschulen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW zunächst von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen errichtet. Die Errichtung einer Hauptschule als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule erfordert dagegen einen Antrag der Eltern. Außerdem muss gewährleistet sein, dass

eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichbar ist (Vgl. § 28 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW).

Neuerrichtung einer Hauptschule als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule auf Antrag der Eltern

Hauptschulen werden von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen errichtet (vgl. § 28 Abs. 1 SchulG NRW). Auf Antrag der Eltern ist eine Hauptschule als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule zu errichten, wenn gewährleistet ist, dass eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichbar ist (vgl. § 28 Abs. 2 SchulG NRW). Der Antrag muss von im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern gestellt werden, die mindestens ein Fünftel der Schülerinnen und Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. In einem anschließenden Abstimmungsverfahren und bei der Anmeldung für die Schule muss die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl erreicht werden.

Antragsberechtigt sind nach § 5 Abs. 3 BestVerfVO die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Eltern, deren Kinder für den Besuch der Hauptschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

Des Weiteren gelten die Ausführungen zu der Errichtung einer Grundschule auf Antrag der Eltern.

Umwandlung einer bestehenden Bekenntnishauptschule in eine Gemeinschaftshauptschule von Amts wegen

Eine Bekenntnishauptschule wird nach § 28 Abs. 2 SchulG NRW in eine Gemeinschaftshauptschule umgewandelt, wenn der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80 SchulG NRW) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen und die Eltern eines Drittels der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Für die Abstimmungsberechtigung fehlt auch hier eine gesetzliche Regelung. Allerdings handelt es sich hier ebenfalls um eine planwidrige Regelungslücke, sodass aufgrund vergleichbarer Interessenlage mit dem Abstimmungsverfahren bei Umwandlung auf Antrag der Eltern, diese gesetzliche Regelung analog herangezogen werden kann.

Abstimmungsberechtigt sind demnach analog zu § 8 Abs. 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 2 BestVerfVO die Eltern, deren Kinder am Stichtag die Schule besuchen. Stichtag ist gemäß § 5 Abs. 6 BestVerfVO der 10. Januar eines jeweiligen Schuljahres.

Umwandlung einer bestehenden Bekenntnis- oder Weltanschauungshauptschule in eine Gemeinschaftshauptschule auf Antrag der Eltern

Eine Bekenntnishauptschule wird nach § 28 Abs. 2 SchulG NRW i. V. m. § 1 Abs. 4 BestVerfVO in eine Gemeinschaftshauptschule umgewandelt, wenn die Eltern eines

Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und die Eltern eines Drittels der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.

Antragsberechtigt sind nach § 5 Abs. 4 BestVerfVO die Eltern, deren Kinder am Stichtag (10. Januar des jeweiligen Schuljahres) die Hauptschule besuchen.

Die weiteren Informationen zu der Umwandlung der Art einer Grundschule gelten hier entsprechend.

VIII. Konkretisierung der Voraussetzungen für einzelne Maßnahmen

VIII.A. Hinweise zur Schulentwicklungsplanung nach § 80 SchulG NRW

Neben der Aufsicht über das rechtmäßige Handeln der Schulträger ist für die Obere Schulaufsicht eine beratende Funktion in § 80 Abs. 1 SchulG NRW vorgesehen. Die Bezirksregierung soll im Bedarfsfall Empfehlungen aussprechen. Auch die Durchführung einer Schulträgerberatung zwischen Schulträger und Bezirksregierung ist möglich, um insbesondere die Schulentwicklungsplanung des Schulträgers erörtern zu können. In § 80 Abs. 2 SchulG NRW wird für den Fall, dass zwischen zwei oder mehreren Schulträgern kein Konsens herbeigeführt werden kann, als neues Instrument das Moderationsverfahren eingeführt. Die Bezirksregierung übernimmt hier auf Antrag des Schulträgers oder der Schulträger die Funktion des Moderators. Die beteiligten Schulträger können auch die Moderation durch eine andere Stelle vereinbaren.

Ein Moderationsverfahren wird nur mit öffentlichen Schulträgern durchgeführt. Eventuell betroffene Träger von Ersatzschulen sind von den öffentlichen Schulträgern über ihre Planungen zu informieren. Die Träger öffentlicher Schulen können bestehende Ersatzschulen in ihren Planungen berücksichtigen, soweit deren Träger damit einverstanden sind (§ 80 Abs. 7 SchulG NRW).

Schulträger, die die Bezirksregierung als Moderator wünschen, sollten zunächst formlos Kontakt zum Dezernat 48 aufnehmen.

Hinweis:

Unabhängig von der Form der Abstimmung zwischen den Schulträgern muss der entsprechende Prozess des Austausches dokumentiert werden. Die aktuelle Rechtsprechung hat hier Mängel offengelegt, die im Ergebnis die Rechtswidrigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen zur Folge haben können.

VIII.B. Die Errichtung von Schulen

VIII.B.1. Die Neuerrichtung

Die Neuerrichtung einer Schule ist möglich, wenn ein entsprechender Bedarf hierfür gegeben ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob der Bedarf für eine schulorganisatorische Maßnahme vorliegt, ist darauf abzustellen, ob dem Ausbildungsbedarf der Allgemeinheit ein leistungsfähiges Schulangebot gegenübersteht. Dieses muss in seiner lokalen Gliederung sowohl die örtliche Nachfragesituation als auch das Recht der Eltern, zwischen den bestehenden Schulen der verschiedenen Formen zu wählen, hinreichend berücksichtigen.

Im Regelfall ist von einem Bedürfnis für eine neue Schule auszugehen, wenn dargelegt werden kann, dass prognostisch die gemäß § 82 SchulG NRW erforderlichen Schülerzahlen für die Mindestgröße bei Errichtung der jeweiligen Schulform erreicht werden (siehe auch V.A.). Diese Mindestgröße muss prognostisch für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

Gemäß § 80 Abs. 3 SchulG NRW muss bei einer Neuerrichtung gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind.

In der Regel wird das Bedürfnis für die neue Schule durch eine **Elternbefragung** zu ermitteln sein. Hier gilt es, die Bestimmungen gemäß Nr. 2 des Runderlasses 10-02 Nr. 9 des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 (GABl. NW. I S. 142)¹ bezüglich der Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs zu beachten, der gemäß § 131 SchulG NRW bis auf weiteres fort gilt. Darüber hinaus sind auch die Angaben in dem Anhang des Leitfadens „Interkommunale Zusammenarbeit erfolgreich gestalten“ zu beachten, die sich über die Genehmigungsfähigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen (weiterführende allgemeinbildende Schulen und Grundschulen) verhalten. Die grundlegenden Elemente dieses förmlichen Verfahrens sind:

- die Abgrenzung des Kreises der zu beteiligenden Erziehungsberechtigten,
- eine eindeutige und sachgemäße Fragestellung,
- ein geordneter Verfahrensablauf sowie
- eine überprüfbare Auswertung der Befragungsergebnisse.

Die Eltern, deren Kinder für einen Besuch einer Schule in Betracht kommen, müssen schriftlich befragt werden. Dies sind mindestens die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die den Eingangsjahrgang einer künftigen Schule bilden würden. Die Befragung kann auf einen Teil des Gemeindegebietes begrenzt werden, wenn nach der Größe und Gliederung der Gemeinde dieser Teil im Wesentlichen als Ein-

zugsbereich in Betracht kommt. Es können auch die Erziehungsberechtigten von Kindern an Grundschulen benachbarter Schulträger mit deren Zustimmung befragt werden, wenn der Schulträger eine überörtliche Versorgungsfunktion erfüllen will.

Die Fragestellung der Elternbefragung muss eindeutig und darauf gerichtet sein, ob die Erziehungsberechtigten daran interessiert sind, ihr Kind an der zu errichtenden Schule anzumelden. Vor dem Hintergrund der o. g. Voraussetzung des § 80 Abs. 3 SchulG NRW sollten die Eltern bei der Befragung die Möglichkeit erhalten, anzugeben, welche andere Schulform/ en als die der neuen Schule sie gegebenenfalls wünschen, insbesondere sofern eine Schule der anderen Schulform auf dem Gebiet des Schulträgers existiert und im Zuge der geplanten Neuerrichtung aufgelöst werden soll. Den zu befragenden Erziehungsberechtigten sollen Kenntnisse über die verschiedenen Schulformen vermittelt werden.

Es sind einheitliche Fragebögen zu verwenden. Weiter ist darauf zu achten, dass nur berechnete Personen die Fragebögen ausfüllen und ein Missbrauch der Bögen ausgeschlossen wird. Zudem ist ein fester Zeitraum für die Befragung zu bestimmen, welcher so gestaltet ist, dass möglichst der Wille aller in Betracht kommenden Erziehungsberechtigten ermittelt werden kann.

Ein geheimes Verfahren ist nicht zwingend erforderlich; jedoch müssen die Daten und das Votum der Eltern dienstlich geheim gehalten und vertraulich behandelt werden.

Das Ergebnis der Befragung muss überprüfbar und nachvollziehbar sein. Wenn die Auswertung eine zur Erreichung der Mindestzügigkeit ausreichende Schülerzahl (§ 82 SchulG) ergibt (s.o. Mindestgröße bei Errichtung), ist damit der für die Errichtung einer Schule erforderliche Elternwille gegeben und das Bedürfnis festgestellt. Dabei führt eine ausreichende Schülerzahl aus dem eigenen Gemeindegebiet zu der rechtlich bindenden Pflicht, einen entsprechenden Errichtungsbeschluss unter dem Vorbehalt, dass im Anmeldeverfahren diese Schülerzahl erreicht wird, zu fassen.

Deshalb können bei Vorliegen einer Errichtungspflicht gemäß § 78 Abs. 4 SchulG NRW auch keine schwerwiegenden Gründe wie zum Beispiel finanzielle oder räumliche Probleme der Errichtung entgegengehalten werden.

Auch wenn die Nachfrage nach einer Schule nur geringfügig unter der Quote liegt, die für die Mindestzügigkeit erforderlich ist, oder nur im Wege der proportionalen Hochrechnung (die bei der Befragung angekündigt sein muss) auf eine fiktive volle Wahlbeteiligung eine ausreichende Schülerzahl ergibt, soll die Gemeinde zur gesicherten Feststellung des Bedürfnisses einen Errichtungsbeschluss unter dem Vorbehalt fassen, dass im Anmeldeverfahren diese Schülerzahl erreicht wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn erwartet werden kann, dass Schülerinnen und Schüler aufzunehmen sind, in deren Kommune keine Schule derselben Schulform vorhanden ist.

Beabsichtigt der Schulträger, das Ergebnis der Befragung auf eine fiktive volle Wahlbeteiligung hochzurechnen, so ist dies den Erziehungsberechtigten bei der Ankündigung der Befragung mitzuteilen (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW v. 6. 5. 1997 zur Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs – BASS 10-02 Nr. 9).

Ergibt die Bedürfnisprüfung mehrerer Gemeinden eine Mindestzügigkeit und kommt eine gemeinschaftliche Schulträgerschaft (§ 78 Abs. 8 SchulG NRW) nicht zustande, ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten (§ 78 Abs. 4 SchulG NRW). Können die Voraussetzungen für die Errichtung (und Fortführung) von weiterführenden Schulen nur durch Schülerinnen und Schüler mehrerer Gemeinden gesichert werden, so sind diese Gemeinden insoweit zu einer gemeinsamen Schulentwicklungsplanung verpflichtet (§ 80 Abs. 4 SchulG NRW).

Gemäß § 80 Abs. 2 SchulG NRW sind Schulen und Schulstandorte unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind zu einer engen Zusammenarbeit und zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie müssen benachbarte Schulträger, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können, rechtzeitig anhören. Bei Neuerrichtungen bezieht sich das Anhörungserfordernis auch auf die beabsichtigte Größe (Zügigkeit) der neuen Schule. Aus diesem Grunde muss eine erneute Anhörung durchgeführt bzw. das Einverständnis der benachbarten Schulträger eingeholt werden, sofern der planende Schulträger aufgrund des Ergebnisses des abgeschlossenen Anmeldeverfahrens an der neuen Schule über die genehmigte Zügigkeit hinaus die Bildung einer Mehrklasse zulassen oder gar die Regelzügigkeit dauerhaft erhöhen möchte. Während die Mehrklassenbildung für das Errichtungsjahr greifen würde, wäre eine Zügigkeits-erhöhung als Änderung der Schule im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW, frühestens ab dem darauffolgenden Schuljahr möglich. Der planende Schulträger müsste hierfür einen neuen Genehmigungsantrag stellen.

Es wird empfohlen, den **Errichtungsbeschluss** vorbehaltlich des Erreichens der gesetzlichen Mindestgröße im Anmeldeverfahren zu fassen. Werden in diesem Zusammenhang als flankierende schulorganisatorische Maßnahmen Auflösungsbeschlüsse für bestehende Schulen gefasst, empfiehlt es sich außerdem, diese unter dem Vorbehalt des Zustandekommens (Erreichens der Mindestgröße) der neuen Schule zu fassen.

Grundsätzlich ist die Mindestgröße einer neu zu errichtenden Schule mit Kindern aus dem eigenen Stadtgebiet zu erreichen. Mancherorts reicht die eigene Schülerzahl im tatsächlichen Anmeldeverfahren aber nicht aus. Nur durch die Aufnahme ebenfalls angemeldeter gemeindefremder Schülerinnen und Schüler wäre die Errichtung der Schule (oder auch die Errichtung eines weiteren Zuges) möglich. Tritt ein solcher Fall ein, hat der errichtende Schulträger die Möglichkeit, mit dem Nachbarschulträger oder den jeweiligen Nachbarschulträgern eine Beschulungsvereinbarung abzuschließen. Hierbei handelt es sich um eine schriftliche Einverständniserklärung des Nachbarschulträgers oder der Nachbarschulträger, dass die Schülerinnen und Schüler aus deren Gebiet, die an der neuen Schule angemeldet worden sind, für das Erreichen der erforderlichen Mindestgröße der neuen Schule mitgezählt werden dürfen. Solche Beschulungsvereinbarungen sind nicht an eine bestimmte Form gebunden. Für die Schulaufsichtsbehörde bedarf es somit auch nicht eines Schulträgerbeschlusses. Eine

von der Schulverwaltung des Schulträgers oder der Schulträger rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung ist ausreichend.

Hinweis:

Soll die neu zu errichtende **Schule im Ganztagsbetrieb** geführt werden, muss der Schulträger auch dies beschließen (§ 81 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 SchulG NRW). Nach Beteiligung des Ministeriums für Schule und Bildung NRW entscheidet die Bezirksregierung in der Errichtungsgenehmigung auch über die Einführung des Ganztagsbetriebs an der neuen Schule. Es wird keine separate Verfügung erteilt.

Generell erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen für die Neuerrichtung:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligung (Schulausschuss)
- Im Falle der Errichtung einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- ggf. Unterlagen zur Elternbefragung (Anschreiben, Fragebogen, Auswertung → positives Votum)
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum, § 82 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW)
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)
- Anhörungsschreiben an die benachbarten öffentlichen Schulträger (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) und deren Antwortschreiben, evtl. weiterer Schriftwechsel, Gesprächsprotokolle u. ä. sowie Nachweis (Anschreiben) über die Information der privaten Ersatzschulträger (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) → Herstellung des regionalen Konsenses
- Angaben zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme der Kämmereileitung, ggf. Stellungnahme der Finanzaufsicht bei kreisangehörigen Kommunen);
- Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW (Festlegung der Schulgröße)
- Standort der neu zu errichtenden Schule (mit Raumkonzept: Grundrisspläne, Auflistung der Räume/ Anzahl und Größe, Angaben zu Sportanlagen, u. ä.)

- ggf. Einrichtung eines Teilstandortes unter Angabe der Gliederung/ Verteilung der Jahrgänge auf die Standorte (vertikal oder horizontal, je nach Schulform gemäß oder analog § 83 Abs. 4, 5 SchulG NRW)
- Ggf. zusätzlich eine Erklärung, auf welche Weise der Ganztagsbetrieb gewährleistet werden wird bzw. die Voraussetzungen hierfür, dem Bedarf des sukzessiven Aufbaus der Schule entsprechend, geschaffen werden (z B. Mensa, Lernzentrum, u. ä.).
- Ggf. Bestimmungsverfahren gemäß §§ 27, 28 SchulG NRW zur Festlegung der Schulart
- Ggf. Pädagogisches Konzept (bei Schulen mit Teilstandort/en muss aus dem Konzept auch hervorgehen, wie die Einheit der Schulgemeinde gewährleistet werden soll: Gemeinschaftsveranstaltungen, Lehrereinsatz, u. ä.)
- Eine Erklärung gemäß § 79 SchulG NRW

Die folgenden Ausführungen geben Hinweise zu den speziellen Anforderungen einzelner Schulformen.

VIII.B.1.a. Besonderheiten bei der Neuerrichtung einer Grundschule

Bei Neuerrichtung einer Grundschule ist im Anschluss an den Beschluss über die Errichtung einer Grundschule ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 1 und 2, 4 und 5 SchulG NRW durchzuführen.

Ausnahme:

Wird eine Grundschule durch Zusammenlegung von Schulen errichtet (§ 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW), findet kein Abstimmungsverfahren zur Bestimmung der Schulart statt, wenn allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt werden (§ 27 Abs. 5 SchulG NRW).

Für nähere Informationen zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens beachten Sie bitte die Ausführungen unter Punkt VII.

VIII.B.1.b. Besonderheiten bei der Neuerrichtung einer Hauptschule

Für die Neuerrichtung einer Hauptschule gilt das Bestimmungsverfahren der Schulart nach § 28 SchulG NRW.

Im Unterschied zu den Grundschulen, bei denen bei Neuerrichtung in jedem Fall ein Bestimmungsverfahren durchgeführt wird, werden Hauptschulen gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW zunächst von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen errichtet.

Die Errichtung einer Hauptschule als Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule erfordert dagegen einen Antrag der Eltern. Außerdem muss in diesem Fall gewährleistet sein, dass eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichbar ist (Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW).

Für nähere Informationen zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens beachten Sie bitte die Ausführungen unter Punkt VII.

VIII.B.1.c. Besonderheiten bei der Neuerrichtung einer Sekundarschule

Im Rahmen des Schulpolitischen Konsenses für Nordrhein-Westfalen haben CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemeinsame Leitlinien für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen entwickelt. Zentrales Ergebnis der Einigung ist die Definition einer neuen Schulform, der Sekundarschule.

Als Schule der Sekundarstufe I umfasst sie die Jahrgänge 5 bis 10. Vor dem Hintergrund des pädagogischen Konzeptes einer Sekundarschule soll diese als Ganztagschule errichtet werden. Sie erhält vom Land wie alle anderen allgemeinbildenden Ganztagschulen einen 20-prozentigen Stellenzuschlag. Der Bildungsgang zum Abitur wird durch mindestens eine verbindliche Kooperation mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert.

Nachfolgend eine Zusammenfassung der weiteren wesentlichen Eckpunkte zur Errichtung einer Sekundarschule:

- Jeder Antrag auf Errichtung einer Sekundarschule muss ein pädagogisches Konzept enthalten. Der Unterricht in der Doppeljahrgangsstufe 5/6 orientiert sich an den Lehrplänen des Gymnasiums. Ab der Klasse 7 werden dann, je nach Organisationsmodell der Schule, auch die Lehrpläne der anderen Schulformen berücksichtigt.
- Die Gründung einer Sekundarschule, die in der Regel aus der Zusammenführung verschiedener Schulformen erfolgt, ist dann möglich, wenn hierfür ein Bedürfnis ermittelt wird. Zur Bedarfsfeststellung für eine Sekundarschule ist im Regelfall eine Elternbefragung durchzuführen.
- Sekundarschulen können auch durch den Zusammenschluss von Schulen benachbarter Schulträger entstehen.
- Im Falle der Auflösung einer bestehenden Schule zugunsten der Errichtung einer Sekundarschule, wird die Auflösung vom Schulträger unter Einbindung der Schulkonferenzen der aufzulösenden Schulen und in Abstimmung mit ggf. betroffenen benachbarten kommunalen Schulträgern beschlossen. Die Herstellung des regionalen Konsenses ist nachzuweisen.
- Der Antrag nach § 81 Abs. 3 SchulG NRW muss mit einer anlassbezogenen, konkreten Schulentwicklungsplanung belegt werden.

- Die Errichtung einer Sekundarschule muss mit drei oder mehr parallelen Zügen erfolgen.
- Die Mindestklassengröße bei Errichtung beträgt 25 Schülerinnen und Schüler.
- Die Sekundarschule gewährleistet gymnasiale Standards. Sie verfügt zwar über keine eigene Oberstufe, geht aber eine oder mehrere verbindliche Kooperationen mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein. In der Regel dauert der Bildungsgang zum Abitur, wie an Gymnasien und Gesamtschulen, neun Jahre (sechs Jahre an der Sekundarschule, drei Jahre in der Oberstufe).
- Die Kooperationsvereinbarung muss inhaltlich den verbindlichen Hinweisen des damaligen Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW (MSW NRW) entsprechen.
- Für die Sekundarschule können bestehende Schulgebäude, am besten Schulzentren, aber auch nicht zu weit voneinander entfernt liegende Schulgebäude, genutzt werden. Die räumlichen Anforderungen an eine Ganztagsschule sind zu berücksichtigen (Mensa, Aufenthaltsräume etc.). Bei Teilstandortlösungen sind diese Voraussetzungen auch für die einzelnen Standorte maßgeblich.

VIII.B.2. Die Neuerrichtung durch Zusammenlegung

Bei der Neuerrichtung einer Schule durch Zusammenlegung von in der Regel zwei Schulen (vgl. § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW) beschließt der Schulträger, anstelle der bisher eigenständigen Schulen eine neue Schule einzurichten. Dies führt automatisch zur sofortigen Auflösung der bisherigen Schulen, ohne dass für diese ein separater Auflösungsbeschluss gefasst werden muss.

Da es sich um eine Schulneugründung handelt, muss die Schulleiterstelle neu ausgeschrieben und die Mitwirkungsorgane neu gewählt werden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben zur Mindestgröße bei Errichtung wie unter Punkt VI.A.:

Auch bei der Neugründung durch Zusammenlegung muss die neue Schule die Gewähr bieten, dass die **Klassengröße gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW** in den ersten fünf Jahren nach Errichtung prognostisch 25 bzw. 28 Schülerinnen und Schüler pro Zug beträgt.

Bei der Zusammenlegung von Grundschulen muss das Bestimmungsverfahren zur Festlegung der Schulart gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW nur durchgeführt werden, wenn es sich um unterschiedliche Schularten handelt (vgl. VII).

Erforderliche Verfahrensschritte:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III.A. beachten!)

- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenzen aller betroffenen Schulen)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)
- Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Festlegung des Standortes der neuen Schule; ggf. Einrichtung eines Teilstandortes
- Raumkonzept; Angaben zu den Räumlichkeiten
- Erklärung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme der Kämmereileitung, ggf. Finanzaufsicht)
- Ggf. ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW
- Eine Erklärung nach § 79 SchulG NRW

VIII.B.3. Die Neuerrichtung durch Teilung

Bei der Neuerrichtung einer Schule durch Teilung beschließt der Schulträger, statt einer großen mehrzügigen eigenständigen Schule, zwei i.d.R. gleich große, jeweils kleinere eigenständige Schulen einzurichten. Dabei sollte die zu teilende Schule bereits über zwei Standorte verfügen und vertikal gegliedert sein. Die schon bestehende Schule wird mit verringerter Zügigkeit fortgeführt. Was den anderen Teil betrifft, handelt es sich um eine Schulneugründung. Daher müssen hierfür die Schulleitungsstelle ausgeschrieben und die Mitwirkungsorgane gewählt werden. Beispiel: eine 4-zügige Realschule wird in zwei selbstständige Realschulen – eine fortgeführte und eine neu gegründete – mit jeweils 2 Zügen geteilt.

Im Übrigen gelten die Vorgaben zur Mindestgröße wie unter VI.

Die neu gegründete Schule muss die Gewähr dafür bieten, dass die **Klassengröße gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW** in den ersten fünf Jahren nach der Teilung prognostisch 25 bzw. 28 Schülerinnen und Schüler pro Zug beträgt (vgl. auch IV.A., V.A.). Für die fortgeführte Schule gilt die Fortführungsgröße (vgl. auch V.B.).

Erforderliche Verfahrensschritte:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III.A. beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)

- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)
- Angaben zur Zügigkeit gemäß § 81 Abs. 1 SchulG NRW
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Festlegung des Standortes der neuen Schule
- Raumkonzept, Angaben zu den Räumlichkeiten
- Erklärung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme der Kämmereileitung, ggf. Finanzaufsicht)
- Ggf. ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 Abs. 2 SchulG NRW (für Grundschulen) bzw. § 28 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 i. V. m. Abs. 3 und § 27 Abs. 4 SchulG NRW (für Hauptschulen)
- eine Erklärung nach § 79 SchulG NRW
- ggf. Anhörungsschreiben an die benachbarten öffentlichen Schulträger (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) und deren Antwortschreiben, evtl. weiterer Schriftwechsel, Gesprächsprotokolle u. ä. sowie Nachweis (Anschriften) über die Information der privaten Ersatzschulträger (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW) → Herstellung des regionalen Konsenses

VIII.C. Die Änderung von Schulen

VIII.C.1. Änderung der Zügigkeit

VIII.C.1.a. Regelfall

Gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen als Änderung einer Schule zu behandeln. Der Ausbau einer bestehenden Schule wird als Zügigkeitserweiterung oder Zügigkeitserhöhung und der Abbau einer bestehenden Schule als Zügigkeitsreduzierung bezeichnet. Der Schulträger hat damit die Möglichkeit, die im Regelfall zum Zeitpunkt der Errichtung einer Schule festgelegte Schulgröße (§ 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW) später zu ändern. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich in der Schulentwicklungsplanung zeigt, dass über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum dauerhaft mit einer Änderung der Anmeldezahl an einer Schule zu rechnen ist.

Gemäß § 81 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW stellen die Schulträger sicher, dass in den Schulen Klassen nach den Vorgaben des Ministeriums gemäß § 93 Abs. 2 Nr. 3 SchulG NRW in Verbindung mit der entsprechenden Rechtsverordnung (VO zu § 93

Abs. 2 SchulG NRW) gebildet werden können. Dementsprechend kommt eine Zügigkeitserhöhung nur dann in Betracht, wenn der Schulträger darlegen kann, dass prognostisch für den neuen Zug die Mindestgröße gemäß § 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW, d. h. der untere Bandbreitenwert für die jeweilige Schulform, erreicht wird. Bei dieser Prognose legt er im Regelfall nur das gemeindeeigene Schülerpotential zugrunde. Im Falle einer Zusammenarbeit mit benachbarten Schulträgern gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW werden auch die Kinder aus diesen Gebieten berücksichtigt.

Im Anmeldeverfahren zu dem Schuljahr, ab dem die Zügigkeitserhöhung gelten soll, muss die Zahl der angemeldeten Schülerinnen und Schüler den prognostizierten Bedarf verifizieren.

Hinweise:

- Die festgelegte Zügigkeit einer Schule darf nicht während des laufenden Anmeldeverfahrens geändert werden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter müssen vor Beginn eines Anmeldeverfahrens den vom Schulträger für ihre Schulen festgelegten und von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigten Aufnahmerahmen kennen, um rechtssichere Aufnahmeentscheidungen treffen zu können. Außerdem dient der Aufnahmerahmen auch einer Planungssicherheit der Schulen im Hinblick auf die Ausnutzung der vorhandenen Räume und Anlagen. Daneben dient der Aufnahmerahmen ggf. auch dem Schutz kleiner Schulen, die am Rande der Mindestzügigkeit bestehen, nach dem Willen des Schulträgers aber fortgeführt werden sollen und somit möglicherweise darauf angewiesen sind, dass benachbarte, größere Schulen nicht über ihren Aufnahmerahmen hinaus Schülerinnen und Schüler aufnehmen.
- Gemäß § 80 Abs. 2 SchulG NRW sind Schulen und Schulstandorte unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind zu einer engen Zusammenarbeit und zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie müssen benachbarte Schulträger, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können, rechtzeitig anhören. Eine Zügigkeitsänderung kann die Schullandschaft eines benachbarten Schulträgers dann tangieren, wenn Schülerinnen und Schüler aus dessen Gebiet die benachbarte Schule, deren Zügigkeit geändert werden soll, besuchen oder besuchen wollen. Im Falle einer Zügigkeitserhöhung kann es sein, dass der benachbarte Schulträger Schülerinnen und Schüler "verliert", die ihm dann an der eigenen Schule oder an den eigenen Schulen fehlen. Im Falle einer Zügigkeitsreduzierung kann es sein, dass Schülerinnen und Schüler an der benachbarten Schule zukünftig keinen Platz erhalten und es mangels eines entsprechenden Schulangebotes in der eigenen Gemeinde schwer haben, in der Umgebung einen anderen, adäquaten Schulplatz zu erhalten. Solche Fallgestaltungen gibt es in der Praxis vorrangig bei kreisangehörigen Kommunen.

Für das Erreichen der Mindestgröße für den neuen Zug dürfen gemeindefremde Kinder auch außerhalb einer Zusammenarbeit gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW dann mitgezählt werden, wenn zwar der Schulträger aus deren Gebiet die Kinder kommen, seine Zustimmung verweigert (also keine sog. „Beschulungsvereinbarung“ erteilt), jedoch nach Prüfung des Einwandes des benachbarten Schulträgers festzustellen ist, dass dieser durch die geplante Zügigkeitserhöhung nicht in seinen Rechten verletzt wird. Eine Rechtsverletzung läge vor, wenn zu befürchten ist, dass durch die geplante Zügigkeitserhöhung eine Schule derselben Schulform in einer Nachbarkommune innerhalb des fünfjährigen Prognosezeitraums unter die gesetzliche Mindestzügigkeit zu fallen droht. Der planende Schulträger ist verpflichtet, dies zu prüfen und die dafür notwendigen Daten zu erheben.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz, Herstellung des sog. regionalen Konsenses)
- Ggf. eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme der Kämmerereileitung, ggf. Finanzaufsicht)
- Ggf. Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)
- Unterlagen zum Raumkonzept
- Erklärung nach § 79 SchulG NRW

VIII.C.1.b. Ausnahme: Mehrklassenbildung

Nach der 15. Änderung des Schulgesetzes (SchRÄG) ist mit dem § 81 Abs. 4 SchulG NRW eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Bildung von Mehrklassen geschaf-

fen worden. Danach kann der Schulträger ohne Änderung der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter bei der oberen Schulaufsichtsbehörde (zuständige Bezirksregierung, § 88 Abs. 2 SchulG NRW) beantragen, die Zahl der Parallelklassen einer Schule vorübergehend durch Bildung einer Mehrklasse zu erhöhen.

Der neue § 81 Abs. 4 SchulG NRW betrifft die weiterführenden Schulen. Für Grundschulen gilt die Einhaltung der kommunalen Klassenrichtzahl (vgl. VI.B.1)

Eine Mehrklasse liegt vor, wenn in Abweichung von der durch die Schulaufsicht genehmigten Zügigkeit einer Schule die Anzahl der Parallelklassen eines Jahrgangs nur vorübergehend, d. h. höchstens in zwei aufeinander folgenden Schuljahren, desselben Jahrgangs, erhöht wird. Mit der Mehrklassenbildung ist es möglich, auf vorübergehende Zunahmen der Zahl der Schülerinnen und Schüler flexibel zu reagieren, ohne dass eine dauerhafte schulorganisatorische Maßnahme getroffen wird. Daher bedarf es für die Bildung einer Mehrklasse - im Gegensatz zu den schulorganisatorischen Maßnahmen nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW (Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule), die auf Dauer angelegt sind, - auch nicht zwingend eines förmlichen Schulträgerbeschlusses. Es bleibt dem Schulträger allerdings unbenommen, die Entscheidung über eine Mehrklassenbildung durch Beschluss des zuständigen kommunalen Gremiums (beispielsweise Schulausschuss oder Rat) zusätzlich zu legitimieren.

Die Mehrklassenbildung ist von der oberen Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen.

Das Einvernehmen der Schulleitung kann ohne förmliche Beteiligung der Schulkonferenz erteilt werden, d. h. § 76 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Nr. 21 SchulG NRW finden hier keine Anwendung.

Die Bildung einer Mehrklasse in einem höheren Jahrgang kann z. B. notwendig werden, wenn die Zahl der Wiederholer entsprechend hoch ist. Ein weiterer, gegebenenfalls zusätzlicher, Grund kann die Aufnahme von Schulformwechslern aus anderen Schulen sein. Ebenso ist der Bedarf für eine Mehrklassenbildung in einem höheren Jahrgang denkbar, um neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, die nach abgeschlossener Erstförderung dem entsprechenden Bildungsgang der Schulform zugeordnet worden sind.

Die Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde darf gem. § 81 Abs. 4 Nr. 1-3 SchulG NRW insbesondere dann nicht erteilt werden, wenn

- die für die Bildung einer Mehrklasse erforderliche Schülerzahl nicht erreicht wird (Nr. 1),
- die personellen, räumlichen oder sachlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (Nr. 2) oder
- die Aufnahmekapazitäten innerhalb der Schulen einer Schulform im Gebiet des Schulträgers nicht ausgeschöpft sind und damit durch die Mehrklassenbildung der Bestand einer oder mehrerer dieser Schulen gefährdet ist (Nr. 3).

Unter Mindestgröße ist dabei nicht der Klassenfrequenzrichtwert zu verstehen, sondern die Mindestgröße zur Fortführung einer Klasse der jeweiligen Schulform (vgl. §§ 6, 6a Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz NRW (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW)).

Für die Prüfung der Gefährdung anderer Schulen muss der Schulträger in seinem Genehmigungsantrag die jeweilige Anzahl der Schülerinnen und Schüler des Jahrgangs, für den eine Mehrklasse beantragt wird, der betroffenen Schule und aller anderen Schulen derselben Schulform angeben. Vor dem Hintergrund des Wortlautes des § 81 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW „... darf die Genehmigung zur Bildung einer Mehrklasse nicht erteilt werden, wenn **insbesondere** ...“ kann es auch andere Gründe geben, die der Genehmigungsfähigkeit einer Mehrklassenbildung entgegenstehen. In Betracht kommt hier beispielsweise die Gefährdung einer anderen Schulform im Schulträgergebiet. Daher muss der Schulträger in seinem Antrag neben den Schülerzahlen des betreffenden Jahrgangs aller Schulen derselben Schulform auch die Schülerzahlen des entsprechenden Jahrgangs aller Schulen im Einzugsgebiet angeben, die einen gleichen Abschluss anbieten. (Handelt es sich z. B. um eine Mehrklassenbildung eines Gymnasiums, so muss der Schulträger dem Antrag die Anmeldezahlen der jeweiligen Jahrgangsstufe der anderen Gymnasien sowie der Gesamtschulen des entsprechenden Einzugsgebiets beifügen.)

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler von Schulen, die einen gleichen Abschluss anbieten, müssen dem Antrag zusätzlich auch deshalb beiliegen, da diese Schulen möglicherweise die noch zu beschulenden Kinder aufnehmen könnten. Im Schulträgergebiet soll auf eine gleichmäßige Auslastung der Schulen geachtet werden.

Voraussetzungen für eine Mehrklassenbildung:

1. Über die Bildung einer Mehrklasse entscheidet gem. § 81 Abs. 4 SchulG NRW der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

D.h. der Schulträger trifft eine Organisationsentscheidung über die Festlegung und Verteilung der jahrgangsbezogenen Klassen. Dies beinhaltet dann auch die Entscheidung über die Einrichtung einer Mehrklasse. Hierüber ist die Schulleiterin oder der Schulleiter der betroffenen Schule im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gem. § 59 Abs. 11 SchulG NRW durch den Schulträger zu informieren.

2. Es ist **kein** formeller Schulträgerbeschluss (bzw. Schulausschussbeschluss) notwendig.
3. Der Schulträger hat die Genehmigung durch **Antragstellung** bei der oberen Schulaufsicht einzuholen.
4. Die Aufnahmekapazität (genehmigte Zügigkeit) ist überschritten und die für die Bildung einer Mehrklasse erforderliche Schülerzahl wird erreicht.

Hauptschule	18
Sekundarschule	20
Realschulen	25
Gesamtschulen	25
Gymnasium	25
Förderschule/Kliniksche	Je nach Förderschwerpunkt

5. Die Schule muss über ausreichende personelle, räumliche und sachliche Kapazitäten verfügen.

Hinweise:

Für die Bildung einer Mehrklasse ist es grundsätzlich ohne Bedeutung, ob sie ausschließlich mit gemeindeeigenen Kindern oder mit Kindern aus unterschiedlichen Schulträgergebieten eingerichtet werden soll. Kinder, die in ihrer Gemeinde, die gewählte Schulform nicht besuchen können, sind ohnehin wie gemeindeeigene Kinder zu behandeln, haben also einen Aufnahmeanspruch.

Anders als im Falle des dauerhaften Ausbaus einer Schule (Zügigkeitserhöhung) muss der planende Schulträger für die beabsichtigte Mehrklassenbildung im Regelfall keinen regionalen Konsens mit den benachbarten Schulträgern herstellen. In Einzelfällen kann dies jedoch wegen des gegenseitigen Rücksichtnahmegebotes ratsam sein.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Antragsschreiben
- Ausdrückliche Erklärung, dass das Einvernehmen mit der Schulleiterin/ dem Schulleiter hergestellt worden ist
- Nachweis, dass die für die Bildung einer Mehrklasse erforderliche Schülerzahl erreicht wird
- Darlegung, dass Schulraum für Mehrklasse vorhanden ist.
- Erklärung nach § 79 SchulG NRW
- Bei Mehrklassenbildung an einer Hauptschule: die aktuellen Anmelde-/ Schülerzahlen im betroffenen Jahrgang aller öffentlichen Hauptschulen, Sekundar- und Gesamtschulen und ggf. Realschulen mit Hauptschulbildungsgang ab Klasse 7 (§ 132c SchulG NRW) im Schulträgergebiet (ggf., d. h. je nach Lage der betroffenen Schule, sind die Schülerzahlen der im Einzugsbereich dieser Schule liegenden Nachbarschulen ausreichend)
- Bei Mehrklassenbildung an einer Hauptschule: schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Bei Mehrklassenbildung an einer Realschule: die aktuellen Anmelde-/ Schülerzahlen im betroffenen Jahrgang aller öffentlichen Realschulen, Sekundar- und Gesamtschulen im Schulträgergebiet (ggf., d. h. je nach Lage der betroffenen

Schule, sind die Schülerzahlen der im Einzugsbereich dieser Schule liegenden Nachbarschulen ausreichend)

- Bei Mehrklassenbildung an einer Sekundarschule: die aktuellen Anmelde-/ Schülerzahlen im betroffenen Jahrgang aller öffentlichen Sekundar- und Gesamtschulen, Hauptschulen und Realschulen im Schulträgergebiet (ggf., d. h. je nach Lage der betroffenen Schule, sind die Schülerzahlen der im Einzugsbereich dieser Schule liegenden Nachbarschulen ausreichend)
- Bei Mehrklassenbildung an einer Gesamtschule: die aktuellen Anmelde-/ Schülerzahlen im betroffenen Jahrgang aller öffentlichen Gesamtschulen, Sekundar- und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien im Schulträgergebiet (ggf., d. h. je nach Lage der betroffenen Schule, sind die Schülerzahlen der im Einzugsbereich dieser Schule liegenden Nachbarschulen ausreichend)
- Bei Mehrklassenbildung an einem Gymnasium: die aktuellen Anmelde-/ Schülerzahlen im betroffenen Jahrgang aller öffentlichen Gymnasien und Gesamtschulen im Schulträgergebiet (ggf., d. h. je nach Lage der betroffenen Schule, sind die Schülerzahlen der im Einzugsbereich dieser Schule liegenden Nachbarschulen ausreichend)

VIII.C.2. Bildung eines Teilstandortes

In begründeten Fällen können Schulen an Teilstandorten in zumutbarer Entfernung geführt werden.

Die Einrichtung eines Teilstandortes kann beispielsweise notwendig werden, um (vorübergehenden oder dauerhaften) **Raumkapazitäts-Engpässen** zu begegnen, wie sie häufig bei der Auflösung einer Schule und der Übernahme der Schülerschaft durch eine andere Schule entstehen. Regelmäßig erfordert dies die Erweiterung der Räumlichkeiten der Schule an einem weiteren Standort. Auch **notwendige Sanierungsmaßnahmen** können eine Auslagerung (eines Teils) der Schülerschaft und somit die Einrichtung eines befristeten Teilstandortes erforderlich machen.

Zwingende Voraussetzung ist in allen Fällen, dass durch den Teilstandort kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entsteht und der Teilstandort in zumutbarer Entfernung geführt wird (§ 83 Abs. 6 und 7 SchulG NRW).

Teilstandorte dürfen nicht dazu genutzt werden, Umstände, die zur Auflösung einer Schule führen würden, zu umgehen. Im Falle der Gründung eines Teilstandortes ist der Schulträger verpflichtet, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gewährleistet wird.

Der Teilstandort ist in jedem Fall von der Bezirksregierung zu genehmigen (vgl. II.B).

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III.B beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Ggf. Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn mit Bezug zum Raumengpass (zumindest bei der Teilstandortbildung aufgrund **Raumkapazitäts-Engpässen und steigenden Schülerzahlen, um die Notwendigkeit zusätzlicher Räumlichkeiten darlegen zu können**)
- Begründung des Antrags, ggf. unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW), sofern diese nicht bereits im Vorfeld bei einer Basisentscheidung erforderlich war
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der parallelen Maßnahmen zur Raumbeschaffung (Stellungnahme der Kämmereileitung, ggf. Finanzaufsicht)
- Unterlagen zum Raumkonzept
- Erklärung nach § 79 SchulG NRW

Hinweis:

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler erfolgen stets an der Schule als solche. Zwar können die Erziehungsberechtigten im Rahmen des Anmeldeverfahrens die Aufnahme an einen Wunschstandort äußern, jedoch wird die Entscheidung über die Zuweisung an die einzelnen Schulstandorte von der Schulleitung getroffen. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen rechtlichen Anspruch auf Beschulung an ihrem Wunschstandort.

VIII.C.2.a. Teilstandorte im Bereich der Grundschulen

Im Bereich der Grundschulen ist die Einrichtung von Teilstandorten nicht zu verwechseln mit der Einrichtung eines Grundschulverbundes gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW (siehe hierzu Gliederungspunkte VIII.C.4.).

Der wesentliche Unterschied liegt darin, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter die Räume eines Teilstandortes nach Bedarf belegen kann, so dass z. B. alle Klassen eines Jahrgangs dort untergebracht werden können. In einem Grundschulverbund hingegen sind an jedem Standort alle Jahrgänge zu unterrichten.

VIII.C.2.b. Teilstandorte im Bereich der Förderschulen

Für die Mindestgrößen von Förderschulstandorten wird auf die Ausführungen unter VI.B.4. verwiesen.

Förderschulgruppen an allgemeinen Schulen (ab dem Schuljahr 2019/ 2020)

Eine Förderschule kann an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule eine „Förderschulgruppe“ als Teilstandort einrichten. Eine solche Förderschulgruppe besteht aus mindestens 14 Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen. Der Unterricht in dieser Förderschulgruppe wird in der Regel jahrgangsübergreifend durchgeführt (Sekundarstufe I: Klassen 5/6, 7/8 und 9/10).

VIII.C.2.c. Teilstandorte im Bereich der Schulen des längeren gemeinsamen Lernens

Für die **Sekundarschulen** richtet sich die Einrichtung von Teilstandorten nach § 83 Abs. 4 SchulG NRW und für die **Gesamtschulen** nach § 83 Abs. 5 SchulG NRW.

Entgegen des reinen Gesetzeswortlautes stellt § 83 Abs. 5 Satz 2 (vertikale Gliederung bei Gesamtschulen) gemäß Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW (MSW NRW) vom 11.07.2013 insoweit keine abschließende Regelung dar, als Teilstandortbildungen nicht nur auf die Fälle der Sicherung des letzten Schulangebots der Sekundarstufe I vor Ort beschränkt werden sollten. Vielmehr sollte gegenüber der früheren Rechtslage (bis zum Inkrafttreten des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 13.11.2012) eine Erleichterung für kleine Kommunen geschaffen werden, Teilstandorte von Gesamtschulen zu schaffen. Dabei muss der geplante Teilstandort jedoch mindestens 3 Züge haben.

VIII.C.3. Umzug einer Schule

Bei einem Umzug einer Schule an einen anderen Schulstandort handelt es sich ebenfalls um eine Änderung von Schule gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW. Dies gilt nicht nur für dauerhafte Standortwechsel, sondern auch für temporäre Umzüge, die z.B. durch Sanierungsarbeiten am eigentlichen Schulgebäude bedingt sind.

Der Schulträger muss somit in jedem Fall den Umzug einer Schule formell beschließen und die Genehmigung bei der zuständigen Bezirksregierung beantragen (§ 81 Abs. 3 SchulG NRW i. V. m. § 88 Abs. 2 SchulG NRW).

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III.B beachten!)

- Begründung der Maßnahme inklusive Aussagen zum Raumkonzept
- Ggf. Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn, sofern der Umzug aufgrund **Raumkapazitäts-Engpässen und steigenden Schülerzahlen** notwendig wird
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Ggf. schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme der Kämmerereileitung, ggf. Finanzaufsicht)
- eine Erklärung nach § 79 SchulG NRW

VIII.C.4. Maßnahmen speziell an Grundschulen

VIII.C.4.a. Einrichtung eines Grundschulverbunds im Wege der Änderung

Der Schulträger hat die Möglichkeit, zwei bestehende Grundschulen zu einem Grundschulverbund, bestehend aus einem Haupt- und einem Teilstandort, zusammenzufassen. Das Schulgesetz sieht vor, dass zur Erreichung angemessener Schul- und Klassengrößen Grundschulstandorte mit weniger als 92 und mindestens 46 Schülerinnen und Schülern gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG NRW nur als Teilstandort eines Grundschulverbunds geführt werden können, wenn der Schulträger deren Fortführung für erforderlich hält.

Rechtlich beinhaltet die Bildung eines Grundschulverbundes zwei Maßnahmen: zum einen die Auflösung des einen – in der Regel kleineren – Standortes, der hierdurch seine Selbständigkeit verliert (vgl. § 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW). Diese Schule wird zum Teilstandort. Zum anderen die **Änderung der – in der Regel größeren – Schule**, die **durch die Angliederung des Teilstandortes** zum Hauptstandort und rechtlichen Vertreter des Verbundes wird.

Hinweis: Das kommunale Entscheidungsgremium beschließt mit der Einrichtung des Grundschulverbundes automatisch über beide Maßnahmen. Bitte die Auflösung der kleineren Schule nicht einzeln aufführen.

Die Schulleitung der Stammschule (Hauptstandort) bleibt erhalten und übernimmt die Leitung des Verbundes. Durch die Auflösung der kleineren Schule (Teilstandort) verliert deren Schulleiterin oder Schulleiter und ggf. Konrektorin oder Konrektor ihre bzw. seine Funktion.

Angliederung eines (unselbständigen) Teilstandortes an eine andere Stammschule:

In begründeten Einzelfällen kann es vorkommen, dass ein Schulträger den Teilstandort eines bestehenden Grundschulverbundes einer anderen Stammschule angliedern

möchte. Dieser Fall kann beispielsweise eintreten, wenn es dem bestehenden Verbund nicht gelungen ist, die Schulgemeinschaften der ursprünglich eigenständigen Schulen zu einer sich als Einheit verstehenden Schulgemeinschaft zusammen zu führen.

Im Schulgesetz ist ein solcher Fall nicht geregelt. Unter der Maßgabe, dass die Planung des Schulträgers von der schulfachlichen Aufsicht ausdrücklich unterstützt wird, zudem die Eltern der Kinder des Teilstandortes mit einem Wechsel der Stammschule einverstanden sind und die Schulkonferenzen des bestehenden Grundschulverbundes und der neuen Stammschule angehört wurden, kann die Bezirksregierung die entsprechenden Anträge des Schulträgers genehmigen, sofern auch im Übrigen alle schulrechtlichen Vorgaben eingehalten werden (z. B. kommunale Klassenrichtzahl, Schülerzahl).

Schulorganisatorisch handelt es sich um zwei Maßnahmen. Zum einen ist vom zuständigen Entscheidungsgremium die sofortige Auflösung des bestehenden Grundschulverbundes durch Abtrennung des Teilstandortes mit Ablauf des Schuljahres JJJJ/JJJJ zu beschließen. Zum anderen beschließt das zuständige Entscheidungsgremium die Einrichtung eines neuen Grundschulverbundes mit Wirkung vom 01.08.JJJJ mit der neuen Stammschule, an die der unselbständige Teilstandort des aufgelösten Verbundes angegliedert wird.

Wichtig ist: Die Schülerinnen und Schüler des besagten Teilstandortes müssen durch die Schulleitung der neuen Stammschule aufgenommen werden (§ 46 Abs. 1 SchulG), um die Kontinuität des Schulverhältnisses zu sichern. Soweit sich Lehrerüberhänge an dem verbleibenden Standort des „Alt“-Grundschulverbundes ergeben, sind diese durch Versetzung oder Abordnung abzubauen.

Außerdem ist die Lehrerschaft des bestehenden Grundschulverbundes frühzeitig über die Planungen zu informieren, damit gegebenenfalls notwendig werdende Personalmaßnahmen mit den betroffenen Personen besprochen und eingeleitet werden können.

Für die einzelnen Standorte eines Grundschulverbundes gelten die allgemeinen Vorschriften zu den Klassengrößen.

Gemäß § 83 Abs. 2 SchulG NRW können Grundschulverbünde auch aus Gemeinschaftsgrundschulen und Bekenntnisgrundschulen (oder Weltanschauungsgrundschulen) gebildet werden. Dabei kann sowohl die Gemeinschaftsschule als auch die Bekenntnisschule (oder Weltanschauungsschule) den Hauptstandort bilden. Gemäß § 83 Abs. 3 SchulG NRW müssen bei solchen Verbünden aus Standorten unterschiedlicher Schularten beide Schularten in der Schulleitung vertreten sein. An einem bekenntnisgeprägten oder weltanschaulich geprägten Standort nehmen zudem eine Teilschulkonferenz und eine Teilschulpflegschaft die darauf bezogenen Belange wahr. Die Durchführung eines Bestimmungsverfahrens ist hier entbehrlich, da beide Schularten bestehen bleiben.

Bei der **Namensgebung** ist zu beachten, dass grundsätzlich zunächst der Name des Hauptstandortes verwendet wird. Ein Hinweis auf den Teilstandort kann erfolgen,

wenn es sich um einen schulartgemischten Verbund handelt. Der Schulträger kann der durch die Verbundbildung geänderten Grundschule selbstverständlich auch einen völlig neuen Namen geben. Dies ist zu empfehlen, um dem Lehrerkollegium, den Schülerinnen und Schülern und den unterschiedlichen Schulgremien die innere Zusammenführung der beiden Standorte zu erleichtern. Bewährt hat sich hier die Namensfindung im Rahmen eines "Wettbewerbes" unter Beteiligung der Kinder und Erziehungsberechtigten.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!) Außerdem sind folgende Punkte hier in den Schulträgerbeschluss aufzunehmen:
 - Konkrete Benennung der betroffenen Schulen inklusive Schulnummern
 - Benennung der Art der Verbundbildung, im Wege der Änderung oder im Wege der Zusammenlegung
 - Genauer Termin der Maßnahme (mit Wirkung vom 01.08.JJJJ)
 - Genaue Benennung von Haupt- und Teilstandort
 - Name der Schule (§ 6 Abs. 6 SchulG NRW)
 - Festlegung der Zügigkeit, für die Schule insgesamt (z. B. 4-zügig) sowie für jeden Teilstandort (z. B. Hauptstandort 3-zügig, Teilstandort 1-zügig)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenzen beider betroffener Schulen)
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Aktuelle Schülerzahlen und eine Schülerzahlprognose für die kommenden fünf Jahre, getrennt für beide Standorte und jeweils nach Jahrgängen gegliedert
- Angaben zur geplanten Aufnahmekapazität der einzelnen Standorte gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW
- Erklärung nach § 79 SchulG NRW

VIII.C.4.b. Einrichtung eines Grundschulverbundes im Wege der Zusammenlegung

Eine Besonderheit stellt die Einrichtung eines Grundschulverbundes durch die Zusammenlegung zweier Schulen dar. Dieser Verbund ist rechtlich als **neue** Schule zu qualifizieren (§ 81 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW).

Bei der Errichtung eines Grundschulverbundes durch Zusammenlegung werden gleichzeitig zwei schulorganisatorische Maßnahmen durchgeführt:

1. Es erfolgt die Zusammenlegung zweier Grundschulen. Hierdurch entsteht eine **neue** Schule (§ 81 Abs. 2 S. 2 SchulG NRW), mit **neu** zu besetzender Schulleitung und **neuen** Mitwirkungsorganen (siehe Gliederungspunkt VIII.B.2.).

2. Die neue Schule wird per Schulträgerbeschluss ausdifferenziert in einen Grundschulverbund mit zwei Standorten, die rechtlich denen des durch Änderung entstandenen Verbundes entsprechen (siehe Gliederungspunkt VIII.C.4.a).

Für den Grundschulverbund durch Zusammenlegung gelten die gleichen Anforderungen an die Mindestgrößen wie bei der Neuerrichtung einer Schule (vgl. auch VI.A). Gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW sind dies 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse in den ersten 5 Jahren nach Errichtung.

Im Übrigen müssen auch hier die einzelnen Standorte des Grundschulverbundes grundsätzlich mindestens eine Klasse pro Jahrgang haben oder zwei jahrgangsübergreifende Gruppen (s. § 83 Abs. 1 SchulG NRW).

Da es sich um eine Neuerrichtung handelt, muss zur Festlegung der Schulart ein Bestimmungsverfahren gemäß § 27 SchulG NRW durchgeführt werden, es sei denn es werden allein Gemeinschaftsschulen oder Schulen desselben Bekenntnisses oder derselben Weltanschauung zusammengelegt.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenzen beider betroffener Schulen)
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Begründung der Maßnahme in Bezug auf das Bedürfnis auf der Basis einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 i. V. m. § 78 Abs. 4 SchulG NRW)
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme des der Kämmereileitung, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Neuerrichtung (§ 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW)
- Aktuelle Schülerzahlen der beteiligten Schulen und Schülerzahlprognose für die kommenden fünf Jahre, getrennt für beide Standorte und jeweils nach Jahrgängen gegliedert
- Angaben zur geplanten Aufnahmekapazität der einzelnen Standorte gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW

- Ggf. Bestimmungsverfahren gemäß § 27 SchulG NRW
- Erklärung nach § 79 SchulG NRW

VIII.C.4.c. Auflösung eines Grundschulverbundes

Immer wieder sind die in der Regel kleineren Teilstandorte eines Grundschulverbundes in ihrer Existenz bedroht, weil Eltern nicht bereit sind, ihr Kind hier beschulen zu lassen. Auch wenn die Anmeldung an der Grundschule als solche erfolgt und die Eltern lediglich einen Wunschstandort angeben können, ist der kleinere Standort in der Praxis ohne die Bereitschaft der Eltern, ihr Kind an dem kleineren Standort beschulen zu lassen, nicht durch die Überführung von Schülerinnen und Schülern aus dem Hauptstandort zu stabilisieren.

In letzter Konsequenz werden vermehrt Teilstandorte nicht mehr zu halten sein. Ist erstmalig die Einrichtung einer Eingangsklasse an dem kleineren Standort nicht möglich und die Einführung jahrgangsübergreifenden Unterrichts nicht gewünscht, muss der Schulträger die Auflösung des Teilstandortes (sofort oder sukzessive) und damit die Auflösung des Grundschulverbundes beschließen (Änderung des Hauptstandortes durch die Beendigung des Grundschulverbundes).

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III.B beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Erklärung nach § 79 SchulG NRW

VIII.C.5. Maßnahmen speziell an Förderschulen

Spezielle schulorganisatorische Maßnahmen an Förderschulen umfassen die Verbundbildung in integrativer oder kooperativer Form und die Schulstufenerweiterung.

Gegebenenfalls ist der Kreis gemäß § 78 Abs. 4 SchulG NRW zur Errichtung einer Förderschule verpflichtet, wenn im Bereich einer oder mehrerer kreisangehöriger Schulträger nicht ausreichend viele Schülerinnen und Schüler für die Einrichtung einer eigenen Schule eines Förderschwerpunkts vorhanden sind.

Für bestehende Förderschulen gibt es verschiedene Möglichkeiten, auf etwaige Entwicklungen zu reagieren. Die Entwicklung der Schülerzahlen an Förderschulen lässt sich dabei nur bedingt prognostizieren.

Zu beachten ist, dass auch bei Förderschulen die Schülerzahl voraussichtlich über 5 Jahre konstant bleiben muss.

VIII.C.5.a. Teilnahme am Ausbau von Förderschulen zu Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung

Das damalige Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat ab dem Schuljahr 2008/ 2009 den Schulversuch „Pilotprojekt zur Einführung von Kompetenzzentren“ durchgeführt. Dieser wurde nicht fortgesetzt. Gemäß Abs. 2 der Übergangsvorschriften zu Artikel 2 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes endete der Schulversuch mit Ablauf des Schuljahres 2013/ 2014.

Das Ministerium hatte für alle Förderschulen, die am Schulversuch teilnahmen, eine weitreichende Ausnahmeregelung für die Schülerzahlen zugelassen.

Nach Ablauf des Schulversuchs wurden die beteiligten Förderschulen im Regelfall fortgeführt. Dabei mussten sie wie jede andere Förderschule die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb erfüllen. Gemäß § 2 Abs. 1 der MindestgrößenVO i. d. F. vom 16.10.2013 fassten die Schulträger die erforderlichen schulorganisatorischen Beschlüsse für diese Schulen, welche die Mindestgröße unterschreiten, mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2016/ 2017.

VIII.C.5.b. Förderschulen im Verbund/ Erweiterung einer Förderschule um einen Förderschwerpunkt

Gemäß § 20 Abs. 7 SchulG NRW in der Fassung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes kann der Schulträger Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte im Verbund als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form führen.

Die kooperative Form bedeutet, dass für jeden Förderschwerpunkt eine Abteilung eingerichtet wird, d. h., die Beschulung der Kinder mit dem Förderschwerpunkt A und der Kinder mit dem Förderschwerpunkt B erfolgt getrennt. Bei der Beschulung in integrativer Form dagegen werden die Kinder mit Förderschwerpunkt A und die Kinder, die den Förderschwerpunkt B haben, gemeinsam unterrichtet.

Der Schulträger kann von vornherein eine Förderschule im Verbund (neu) errichten. Er kann auch zwei bestehende Förderschulen unterschiedlicher Förderschwerpunkte zu einer neuen Schule im Verbund zusammenlegen oder er erweitert eine bestehende Förderschule um einen oder mehrere Förderschwerpunkte (Änderung einer Schule).

Für den Schulträgerbeschluss ist es wichtig, dass er die Art der Verbundbildung und die Schulstufen benennt. Nachfolgend ein Beispiel für einen Schulträgerbeschluss zur Erweiterung einer bestehenden Schule:

"Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 7 SchulG NRW, die Förderschule A, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt A, mit Wirkung vom TT.MM.JJJJ in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I um den Förderschwerpunkt B zu erweitern. Die Erweiterung erfolgt in integrativer Form."

VIII.C.5.c. Erweiterung einer Förderschule um eine Schulstufe

Der Schulträger kann eine bestehende Förderschule bei gleichbleibendem Förderschwerpunkt auch lediglich um eine Schulstufe erweitern.

Beispiel:

Eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe wird zu einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I erweitert. Die Erweiterung kann sukzessive erfolgen.

Hinweise:

- Der Förderschwerpunkt Sprache darf von einer Kommune nur in einer Schule der Primarstufe geführt werden. Gemäß § 78 Abs. 3 sind die Landschaftsverbände u. a. Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache in der Sekundarstufe I.
- Die Verbundbildung im Wege der Änderung kann gleichzeitig eine Schulstufenerweiterung umfassen.

Generell erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, ggf. Schulkonferenz/en)
- schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum) ggf. für beide Abteilungen
- Standort/e der Schule, ggf. unter Angabe von Haupt- und Teilstandort/en mit genauer/en Anschrift/en
- Unterlagen zum Raumkonzept
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)

- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme der Kämmerereileitung, ggf. Finanzaufsicht); Hinweis: Der fehlende Nachweis der Finanzkraft des Schulträgers ist ein Ablehnungsgrund für die Angliederung einer neuen Abteilung
- Erklärung nach § 79 SchulG NRW

Bei Errichtung (Verbunderrichtung durch Zusammenlegung) zusätzlich:

- Ggf. Unterlagen zur Elternbefragung (Anschreiben, Fragebogen, Auswertung)
- Nachweise über die Herstellung des regionalen Konsenses

VIII.C.6. Änderung der Schulform

§ 81 Abs. 2 SchulG NRW eröffnet dem Schulträger die Möglichkeit, die Schulform zu ändern. Vor dem Hintergrund der Errichtung von Schulen des längeren gemeinsamen Lernens sind vor allem zwei Fälle denkbar:

A) Sofern kein ausreichender Bedarf mehr für eine eigene Sekundarstufe II vorhanden ist, können Gesamtschulen in Sekundarschulen umgewandelt werden.

B) Umgekehrt können auch Sekundarschulen in Gesamtschulen umgewandelt werden, wenn ein ausreichendes Schülerpotential für die Errichtung einer eigenen gymnasialen Oberstufe nachgewiesen wird. Analog zur Umwandlung einer Verbundschule in eine Sekundarschule kann dies ebenfalls nur sukzessive auf- und abbauend erfolgen.

Da benachbarte Schulträger durch die Änderung der Schulform in ihren Rechten betroffen sein können, sind sie gemäß § 80 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW vom planenden Schulträger anzuhören (Herstellung des regionalen Konsenses).

Für eine Umwandlung einer Sekundarschule in eine Gesamtschule sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Mindestschülerzahlen einer Gesamtschule müssen in jedem bereits gebildeten Jahrgang der Sekundarschule vorhanden sein und in jedem nicht gebildeten Jahrgang prognostisch sichergestellt werden. Dies sind gem. § 82 Abs. 7 SchulG NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW mindestens 100 Schülerinnen und Schüler. Die Mindestschülerzahl von 42 Schülerinnen und Schüler ist im ersten Jahr der Qualifikationsphase (Schuljahrgang 12) gem. § 82 Abs. 8 SchulG NRW sicherzustellen.
2. Die Sekundarschule sollte vor der Umwandlung bereits wie eine Gesamtschule in integrativer Form geführt werden. Liegt lediglich eine teilintegrative bzw. nur eine kooperative Organisationsform vor, wird eine Umwandlung voraussichtlich nicht oder nur schwerlich umsetzbar sein.

3. Eine Umwandlung sollte grundsätzlich spätestens mit erstmaliger Einrichtung der Jahrgangsstufe 9 (in Ausnahmefällen mit erstmaliger Einrichtung der Jahrgangsstufe 10) erfolgen.

Die konkrete Umsetzbarkeit einer Umwandlung und deren Genehmigung, insbesondere auch zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen gymnasialen Oberstufe, wird stets im Einzelfall gemeinsam mit dem schulfachlichen Dezernat geprüft werden.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die übrige Schullandschaft im Bereich des Schulträgers und im benachbarten regionalen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW)
- Unterlagen zum Raumkonzept
- eine Erklärung nach § 79 SchulG NRW

Hinweis: Der Fall der Umwandlung einer Gesamtschule in eine Sekundarschule ist in der Praxis bislang so selten, dass auf gesonderte Ausführungen zum Verfahren verzichtet wird. Bei Bedarf stehen die zuständigen Kolleginnen der Schulorganisation für eine Beratung zur Verfügung.

VIII.C.7. Umwandlung von Schulen in den gebundenen Ganztagsbetrieb

Bei der Umwandlung von Schulen in den gebundenen, d. h. verpflichtenden, Ganztagsbetrieb handelt es sich um eine Änderungsmaßnahme i. S. v. § 81 Abs. 2 SchulG NRW. Durch die Umwandlung erhält die Schule eine erhöhte Stellenzuweisung. Da es sich hierbei um eine den Landeshaushalt belastende Maßnahme handelt, sind Umwandlungen nur nach Zustimmung des Ministeriums für Schule und Bildung NRW möglich. Interessensbekundungen zur Umwandlung in den Ganztagsbetrieb werden fortlaufend auf dem Dienstweg entgegengenommen. Das Ministerium für Schule und Bildung NRW entscheidet auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, welche Schulen aus den Interessentenlisten zum jeweils gewünschten Schuljahr in den gebundenen Ganztagsbetrieb überführt werden können. Die Bezirksregierung informiert die betreffenden Schulträger, die sodann das Antragsverfahren einleiten können.

Beabsichtigt ein Schulträger, die einzige Schule einer Schulform in seinem Gebiet in den (gebundenen) Ganztagsbetrieb umzuwandeln, ist er nicht verpflichtet sicherzustellen, dass die Eltern, die den Halbtagsbetrieb bevorzugen, ihr Kind an einer entsprechenden Schule der Schulform im Halbtagsbetrieb einer Nachbarkommune anmelden können.

Es besteht kein Rechtsanspruch - weder auf Halbtags- noch auf Ganztagsbetrieb (weder aus § 78 noch aus § 80 SchulG NRW lässt sich ein solcher herleiten).

Gemäß § 78 Abs. 4 SchulG NRW wird bei der Feststellung des Bedürfnisses für die Errichtung oder Fortführung einer Schule auf das Bildungsangebot (lediglich) der Schulform in zumutbarer Entfernung abgehoben.

Gemäß § 80 Abs. 1 SchulG NRW sind die Schulträger verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben; gemäß § 78 Abs. 5 i. V. m. § 80 Abs. 5 ist bei der Schulentwicklungsplanung u. a. das ermittelte Schulwahlverhalten der Eltern zu berücksichtigen.

Wenn also ein Schulträger beabsichtigt, die in seinem Gebiet einzige öffentliche Schule einer Schulform in den (gebundenen) Ganztagsbetrieb umzuwandeln, ist davon auszugehen, dass ein entsprechender Elternwille bzw. eine entsprechende Nachfrage besteht. Es ist in jedem Falle ratsam, einen solchen Prozess in der Kommune kommunikativ transparent und konstruktiv zu betreiben. Falls sich im Rahmen dieses Prozesses für den planenden Schulträger ergeben sollte, dass die Zusammenarbeit mit einer Nachbarkommune in Bezug auf den Besuch einer Schule der betreffenden Schulform im Halbtagsbetrieb sinnvoll wäre, kann dies in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW geregelt werden.

Weitere wichtige Informationen zum Thema „Ganztag“ sind im Bildungsportal des Landes NRW unter folgendem Link: <https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/ganztag> nachzulesen.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Aktueller, ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Beschlussvorlage
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Aktuelle Schülerzahlen und Schülerzahlprognose der Schule für die nächsten fünf Jahre, aufgeteilt nach Klassen/ Jahrgängen (sofern möglich Abschätzung der Entwicklungsveränderung bei Umwandlung in den Ganztagsbetrieb)
- verbindliche Erklärung des Schulträgers, dass der Ganztagsbetrieb zum beantragten Termin aufgenommen wird

- Nachweise, dass zum beantragten Beginn ausreichender Schulraum zur Verfügung steht (Vorlage eines Raumkonzepts), einschließlich einer ausdrücklichen Erklärung entsprechend des Wortlautes der §§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 79 SchulG NRW, dass der Schulträger die für den Ganztagsbetrieb erforderlichen personellen und sächlichen Voraussetzungen zum beantragten Termin zur Verfügung stellt.
- Erläuterung, wie die Mittagsverpflegung von Beginn an sichergestellt wird
- Ggf. Abstimmungsergebnis mit den umliegenden Schulträgern
- Kostenabschätzung und Haushaltsverträglichkeitserklärung der Kämmereileitung
- bei Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept: Zustimmung der Kommunalaufsicht bzw. bei Terminschwierigkeiten zunächst eine Erklärung, dass die Vorgaben des Nothaushaltsrechtes eingehalten werden (Hinweis: eine Genehmigung würde unter dem Vorbehalt der Einhaltung der Vorgaben erfolgen)
- Vorlage eines angepassten pädagogischen Konzeptes der Schule

Hinweis:

Die Einrichtung des Angebotes der Offenen Ganztagschule an Schulen der Primarstufe gemäß § 9 Abs. 3 SchulG NRW ist – anders als die Einrichtung des (gebundenen) Ganztagsbetriebs an Schulen der Sekundarstufe I gemäß § 9 Abs. 1 SchulG NRW – ausweislich des Gesetzeswortlautes i. V. m. der entsprechenden Erlasslage sowie den Erläuterungen in der Kommentierung zum SchulG NRW nicht genehmigungspflichtig.

VIII.C.8. Bestimmung einer allgemeinen Schule als Schwerpunkt-schule (§ 20 Abs. 6 SchulG NRW)

Der Schulträger kann mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Eine solche Schule umfasst zwingend die drei Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung und mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt. Schwerpunktschulen unterstützen andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 SchulG NRW.

Der Schulträger muss über die Maßnahme einen Beschluss fassen, welcher der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen ist. Der Beschluss muss die Schule, die Schwerpunktschule werden soll, konkret mit Name, Anschrift und Schulnummer benennen. Außerdem muss erklärt werden, ab welchem Schuljahr die Änderung erfolgen soll und welchen bzw. welche Förderschwerpunkte die Schule neben den o. g. drei genannten umfassen soll. Für den Fall, dass mit der Maßnahme finanzielle Auswirkungen, insbesondere Investitionen, verbunden sind, ist dem Antrag außer-

dem eine Stellungnahme der Kämmerereileitung beizufügen. Schulträger, die zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts/ Haushaltssicherungsplans verpflichtet sind, müssen zudem eine Stellungnahme der zuständigen Kommunal-/ Finanzaufsichtsbehörde vorlegen.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (zum Inhalt siehe obige Hinweise) mit dem Text der Beschlussvorlage
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Im Falle einer Grund- oder Hauptschule schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Ggf. Aussagen zur Finanzierbarkeit der Maßnahme (Stellungnahme der Kämmerereileitung, ggf. Finanzaufsicht)
- Unterlagen zum Raumkonzept
- eine Erklärung nach § 79 SchulG NRW

VIII.C.9. Einrichtung schulischer Lernorte (§ 132 Abs. 3 SchulG NRW)

Schulische Lernorte gemäß § 132 Abs. 3 SchulG NRW können als Teil einer allgemeinen Schule oder als Förderschule geführt werden. Darin werden Schülerinnen und Schüler befristet mit dem Ziel unterrichtet und erzogen, sie in Abstimmung mit ihrer Schule, deren Schülerinnen und Schüler sie bleiben, auf eine baldige Rückkehr in ihre Stammschule vorzubereiten. Zielgruppe für eine Beschulung an solchen schulischen Lernorten sind Schülerinnen und Schüler mit einem besonders ausgeprägten, umfassenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung. Es ist ein AO-SF-Verfahren durchzuführen.

Ein Schulträger kann einen entsprechenden Genehmigungsantrag einreichen, sofern er

1. über keine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung gemäß § 132 Abs. 3 Ziffer 2 i. V. m. § 132 Abs. 2 SchulG NRW (mehr) verfügt

oder

2. im gesamten Gebiet eines Kreises weder in Kreisträgerschaft noch in Trägerschaft einer Kreisangehörigen Kommune eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und dem Förderschwerpunkt Sprache gemäß § 132 Abs. 3 Ziffer 1 i. V. m. § 132 Abs. 1 SchulG NRW besteht und dabei allein die allgemeine Schule Ort der sonderpädagogischen Förderung ist.

Hinweis:

Hiervon zu unterscheiden ist ein „schulischer Lernort für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung“, der einer Förderschule angegliedert ist. Damit ist die in der Unterrichtspraxis gegebenenfalls bestehende Notwendigkeit gemeint, im Bereich der Sek. I sogenannte intensivpädagogische Lernorte zu installieren, die es ermöglichen, von Schulaversivität oder psychischen Erkrankungen betroffene oder bedrohte, nicht schulfähige Schülerinnen und Schüler wieder an Schule zurückzuführen. Solche Lernorte sind insbesondere im Umfeld stationärer Einrichtungen der Jugendhilfe zu finden und sie sollen jeweils nicht mehr als max. 15 Schülerinnen und Schülern temporär aufnehmen können, um diese dann entweder direkt in die allgemeine Schule oder in einem Stufensystem über eine Förderschule in die allgemeine Schule zurückzuführen.

Solche sogenannten intensivpädagogischen Lernorte sind weder im SchulG NRW noch in der MindestgrößenVO geregelt (vgl. V.B.5). Dennoch ist deren Einrichtung anzuerkennen, weil es für sie eine schulfachliche Notwendigkeit gibt.

VIII.C.10. Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule gem. § 132 c SchulG NRW

Die Vorschrift ist im Rahmen des 12. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25.06.2015 zur Sicherung von Schullaufbahnen neu in den Zwölften Teil des Schulgesetzes NRW im Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften aufgenommen worden. Damit hat sich der Gesetzgeber gezielt für eine Ausnahmeregelung zu § 15 SchulG NRW entschieden. Die weitere Entwicklung der Schullandschaft nach dem Schulkonsens sollte abgewartet werden, bevor langfristige Regelungen getroffen werden.

Der Gesetzgeber reagierte mit dieser Vorschrift darauf, dass die Schulform Hauptschule mangels Nachfrage seitens der Eltern in vielen Regionen in absehbarer Zeit nicht mehr angeboten werden kann. Ohne ein örtliches Hauptschulangebot kann die Situation eintreten, dass für Schülerinnen und Schüler im Falle eines notwendigen Wechsels der Schulform kein geeignetes Anschlussangebot in der näheren Umgebung zur Verfügung steht. Aus diesem Grunde sollte den öffentlichen Schulträgern übergangsmäßig ein Instrument an die Hand gegeben werden, das örtliche Schulanangebot gegebenenfalls so anzupassen, dass individuelle Bildungsverläufe möglichst wohnungsnah gesichert werden können.

Als Ausnahme zu § 15 SchulG NRW kann der Schulträger nach § 132 c SchulG NRW an einer Realschule einen Bildungsgang der Hauptschule **ab Klasse 7** einrichten. Es handelt sich hierbei um eine Änderung der Schule im Sinne des § 81 Absatz 2 SchulG NRW.

In diesem Fall können Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang der Realschule nicht erfolgreich fortsetzen können, an ihrer Schule verbleiben und dort einen Abschluss gemäß § 14 Abs. 4 SchulG NRW erwerben. Dabei soll der Unterricht vorwiegend im Klassenverband erfolgen.

Die Einrichtung des entsprechenden Bildungsgangs kommt nach dem beschlossenen Gesetzeswortlaut insbesondere in Betracht, wenn ein Hauptschulangebot aus folgenden Gründen nicht verfügbar ist:

- Im Gebiet einer Gemeinde gibt es keine Hauptschule mehr
- Eine Hauptschule ist zwar vorhanden, aber für die betreffenden Schüler nicht zumutbar zu erreichen
- Die Schulentwicklungsplanung lässt erkennen, dass es demnächst zu Erreichbarkeitsproblemen kommen wird
- Zwischen der Gemeinde, in der die Realschule angesiedelt ist, und einer Nachbargemeinde mit einem Hauptschulangebot besteht weder ein Schulzweckverband noch eine öffentlich-rechtliche Beschulungsvereinbarung (§ 78 Abs. 8 SchulG NRW).

Ein grundständiges Angebot eines Hauptschulzweiges ab Klasse 5 ist ausgeschlossen. Es geht also nicht um eine „Verbundschule light“.

Der Schulträger muss über die Einrichtung eines Hauptschulbildungsgangs an einer Realschule gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW einen Beschluss fassen, der der oberen Schulaufsichtsbehörde gemäß § 81 Abs. 3 SchulG NRW zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Schule ist vorher rechtzeitig zu hören (§ 76 Satz 2 Nr.1 SchulG NRW). Über die Stellungnahme entscheidet die Schulkonferenz (§ 65 Abs.2 Nr.22 SchulG NRW). Die Schule kann auch die Initiative ergreifen und beim Schulträger einen solchen Beschluss anregen. Dem Beschluss des Schulträgers muss eine anlassbezogene Schulentwicklungsplanung zugrunde liegen, aus der sich die Notwendigkeit der Einrichtung ergibt.

In Ballungszentren ist die flächendeckende Einrichtung an allen Realschulen ebenso wenig angebracht, wie eine „Schwerpunkt- Realschule mit Hauptschulbildungsgang“, an die alle Kinder einer Kommune nach der 6. Klasse der Realschule wechseln können sollen. Ferner müssen die sachlichen und insbesondere die räumlichen (Arbeitslehre bzw. Wirtschaft und Arbeitswelt) Voraussetzungen erfüllt sein.

Eine Anhörung von Nachbarkommunen gemäß § 80 Abs.2 SchulG NRW ist nicht erforderlich, weil der Bildungsgang erst ab der siebten Klasse eingerichtet werden kann.

Die Unterrichtsorganisation ist in § 132 c Abs. 2 SchulG NRW geregelt. Die pädagogische Arbeit wird unter Verzicht auf schulformbezogene Klassen in heterogenen Klassenverbänden mit binnendifferenziertem und individualisiertem Unterricht fortgeführt. Die Ausgestaltung erfolgt durch § 47 APO-S I. Unterricht in Form der äußeren Differenzierung kann danach im Umfang bis zu einem Drittel der zu erteilenden Stunden

ergänzend hinzukommen. Dabei müssen die unterschiedlichen Anforderungen der Bildungsgänge der Realschule und der Hauptschule berücksichtigt werden. Die Differenzierung umfasst, so die Gesetzesbegründung, mindestens die Fächer Englisch, Mathematik und das Schwerpunktfach des Wahlpflichtunterrichts.

Dazu sollen die Schulen ein Differenzierungskonzept erarbeiten und im Schulprogramm verankern. Das Konzept stellt sicher, dass durch geeignete Formen der Differenzierung und ein entsprechendes Wahlpflichtangebot die Standards mit Blick auf die unterschiedlichen Abschlüsse erfüllt werden. **Der Wahlpflichtunterricht in Arbeitslehre bzw. Wirtschaft und Arbeitswelt ist für den Hauptschulbildungsgang verpflichtend** (§ 47 Abs.2 APO-SI). Der Verweis auf § 15 Abs. 3 S.2 SchulG NRW erweitert die Organisationsmöglichkeiten in dem Bildungsgang. Damit ist auch jahrgangsübergreifender Unterricht denkbar.

Nach dem Wortlaut des § 132 c Abs. 3 SchulG NRW nimmt der Hauptschulbildungsgang nur solche Schülerinnen und Schüler auf, die von der betreffenden Realschule kommen, so auch § 47 Abs. 1 APO-SI. Die Aufnahme von Kindern anderer Realschulen können innerhalb der Aufnahmekapazität jedoch nicht abgelehnt werden. Der Wechsel in den Bildungsgang der Hauptschule kann in folgenden Fällen notwendig werden:

- Die Erprobungsstufenkonferenz empfiehlt einen Schulwechsel und die Eltern beantragen dies (§ 12 Abs. 1 APO-SI).
- Am Ende der Klasse 6 wird eine Schülerin oder ein Schüler nicht in die Klasse 7 der Realschule versetzt und die Klassenkonferenz hat entschieden, dass sie oder er den Bildungsgang in der Realschule nicht fortsetzen kann (§ 13 Abs. 3 SchulG NRW i. V. m. § 12 Abs. 3 APO-SI).
- Eine Schülerin oder ein Schüler wurde zweimal in derselben Klasse nicht versetzt (§ 50 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW).

Ein Wechsel des Bildungsgangs entsprechend § 13 APO-SI ist (in verfassungskonformer Auslegung des § 132 c) bis zur Klasse 8 möglich (§ 47 Abs. 3 APO-SI).

Generell erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz/ Protokollauszüge)
- Darlegung des Bedarfs für den Bildungsgang an der Realschule anhand einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW) einschließlich Schülerzahlprognose für fünf Jahre ab Maßnahmenbeginn (mittlerer Prognosezeitraum)

- Name der Schule mit Schulnummer, Standort/e, ggf. unter Angabe von Haupt- und Teilstandort/en mit genauer/en Anschrift/en
- Unterlagen zum Raumkonzept
- eine Erklärung nach § 79 SchulG NRW

VIII.C.11. Änderung der Organisationsform von Sekundarschule

Die Änderung der Organisationsform von Sekundarschulen ist schulgesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Die Gesetzesbegründung zum 6. Schulrechtsänderungsgesetz (§ 17a SchulG NRW) enthält jedoch den Hinweis, dass ein Schulträger nach Anhörung der Schulkonferenz durch Änderung der Schule die Organisationsform für künftige Schülerinnen und Schüler neu bestimmen kann. Außerdem kann eine Schulkonferenz dem Schulträger Änderungen der Organisationsform vorschlagen (§ 65 Abs. 1 Satz 3 SchulG NRW). Die Änderung der Organisationsform ist daher als Änderung einer Schule im Sinne des § 81 Abs. 2 SchulG NRW zu behandeln.

Nur mit dem Einverständnis der betroffenen Eltern kann die Organisationsform vor erstmaligem Beginn des Differenzierungsmodells in der Klasse 7 auch mit Wirkung für die Schülerinnen und Schüler der bisherigen sechsten Klassen geändert werden. In diesem Fall ist das Einverständnis der Eltern bei Antragstellung nachzuweisen. Dieser Nachweis kann über einen Beschluss der Schulpflegschaft erfolgen; im Übrigen über Beschlüsse der Pflegschaften der betroffenen Klassen. Die Antragstellung eines Schulträgers bei der zuständigen Bezirksregierung (Dezernat 48) muss frühzeitig (bis zum 30.10.) vor Beginn der Anmeldetermine für die weiterführenden Schulen zu dem Schuljahr erfolgen, ab dem die Änderung der Organisationsform vorgesehen ist. Nur so ist gewährleistet, dass die Eltern der Grundschulabgänger eine informierte Anmeldeentscheidung treffen können.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenzen)
- schulfachliche Stellungnahme des Dezernates 44 der Bezirksregierung (diese holt das Dezernat 48 hausintern ein)
- Unterlagen zum Raumkonzept
- eine Erklärung nach § 79 SchulG NRW

VIII.C.12. Änderung des Schulnamens

Der Schulträger ist berechtigt, den Namen einer Schule jederzeit zu ändern.

Die Voraussetzungen für die Änderung ergeben sich aus § 6 SchulG NRW. Erforderlich ist ein rechtmäßiger Schulträgerbeschluss unter Angabe des Änderungstermins.

Der neue Name muss den Anforderungen des § 6 Abs. 6 SchulG NRW genügen.

Hiernach muss der Name den Schulträger und die Schulform beinhalten. Die Schulstufe ist bei Förderschulen, Gymnasien und Gesamtschulen anzugeben, wenn sie als Schulen nur einer Sekundarstufe geführt werden. Bei Grund- und Hauptschulen ist zusätzlich die Schulart anzugeben, bei Förderschulen der Förderschwerpunkt, in dem sie vorrangig unterrichten. Berufskollegs dürfen den Zusatz „Berufliches Gymnasium“ verwenden.

Auch ist darauf zu achten, dass der Name sich von anderen Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Herbeiführen eines rechtmäßigen Schulträgerbeschlusses unter Angabe des Änderungstermins
- Nachweis der erforderlichen Beteiligung der Schule (Schulkonferenz)
- Schriftliche Information an die Bezirksregierung unter Beifügung des zugehörigen Schulträgerbeschlusses und eines Auszuges aus dem Schulkonferenzprotokoll

Die Bezirksregierung wird nach Eingang der schriftlichen Information unter Beifügung des zugehörigen Schulträgerbeschlusses und eines Auszuges aus dem Schulkonferenzprotokoll ihrerseits den Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) sowie die hausintern zu beteiligenden Dezernate informieren und um weitere Veranlassung bitten. Ein Antwortschreiben an den Schulträger erfolgt hier in der Regel nicht.

Hinweis:

Ausschließlich die Bezirksregierung leitet Namensänderungen an den Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen weiter. Auch hier gilt der Dienstweg!

VIII.C.13. Errichtung, Änderung und Auflösung von Bildungsgängen

VIII.C.13.a. Allgemeines zu Bildungsgängen

Gemäß § 81 Abs. 2, 3 SchulG NRW zählen die Errichtung und Erweiterung von Bildungsgängen an Berufskollegs zu den genehmigungspflichtigen schulorganisatorischen Maßnahmen. Sie werden in § 81 Abs. 2 Satz 2 als Änderung der Schule qualifiziert.

Zur Errichtung von Bildungsgängen an Berufskollegs ist gemäß § 6 Abs. 9 Nr. 1 a der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW eine Anzahl von 22 Schülerinnen und Schülern je Zug notwendig (in der Anlage D der APO-BK beträgt der zu erreichende Durchschnittswert 19,5 Schülerinnen und Schüler).

Unter der Erweiterung eines Bildungsgangs ist die dauerhafte Veränderung der Zügigkeit zu verstehen.

Aufgrund der 15. Änderung des Schulgesetzes ist mit dem § 81 Abs. 4 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Bildung von Mehrklassen (**einmalige Zügigkeitserhöhungen**) geschaffen worden, so dass es nunmehr notwendig ist, dass der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einholt.

Ausreichend aber auch notwendig ist, dass der Schulträger die Bildung einer Mehrklasse im Rahmen seines Verwaltungshandelns bei der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragt. Es ist kein formeller Schulträgerbeschluss (bzw. Schulausschussbeschluss) notwendig.

Antragsfrist:

- Anträge zur Errichtung oder Änderung von Bildungsgängen zum 01.08. eines Jahres, sind bis spätestens zum 01. Dezember des Vorjahres einzureichen.
- Mehrklassen sind nach Bekanntgabe unmittelbar zu beantragen (die Antragsfrist entfällt).
- Genehmigungen, die nicht umgesetzt werden, verfallen. Gegebenenfalls muss die Einrichtung zu einem zukünftigen Schuljahr gemäß § 81 SchulG NRW neu beantragt werden.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen bei Errichtung und dauerhafter Zügigkeitsänderung eines Bildungsganges:

1. Vorlage eines ordnungsgemäßen Schulträgerbeschlusses gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW sowie die Beschlussvorlage.

Der Beschlusstext selber muss alle Eckdaten einer schulorganisatorischen Maßnahme nennen. Es ist NICHT ausreichend, wenn sich die wesentlichen Eckdaten der im Beschluss bezeichneten schulorganisatorischen Maßnahme lediglich aus der Begründung der Beschlussvorlage und den übrigen Antragsunterlagen ergeben. Ein formal nicht korrekt gefasster Beschluss ist im Regelfall NICHT genehmigungsfähig!

Hier ein Beispiel, wie der Beschluss bei einer Errichtung lauten müsste: „Der Rat der Stadt xy beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, mit Wirkung vom 01.08.xy am Berufskolleg xy, Straße, PLZ Ort, Schulnr. xy, den Bildungsgang „Einjährige Berufsfachschule mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) im Fachbereich Gesundheit/Erziehung und Soziales im Berufsfeld Gesundheitswesen“ gemäß APO-BK Anlage B2, einzügig, in Vollzeit zu errichten“.

Noch ein Beispiel für eine Erhöhung der Zügigkeit: „Der Rat der Stadt xy beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW, mit Wirkung vom 01.08.xy am Berufskolleg xy, Straße, PLZ Ort, Schulnr. xy, den Teilzeitbildungsgang „Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung (Industriekauffrau/-mann)“ gemäß APO-BK Anlage A1.1, von zwei Zügen auf drei Züge zu erhöhen“.

2. genaue Bezeichnung des vorgesehenen Bildungsganges mit Angabe der exakten Anlage gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg (APO-BK)
3. Angabe der Organisationsform (Vollzeit, Teilzeit, Blockunterricht)
4. Angabe, wie viele Klassen gebildet werden sollen (Zügigkeit)
5. Angabe des Errichtungszeitpunkts
6. Bezeichnung und Anschrift der Schule mit IT.NRW-Schulnummer
7. Begründung des Antrags nach § 80 SchulG NRW
8. Nachweis des Bedürfnisses für die Errichtung eines neuen Bildungsganges (Schülerbefragung/Interessentenliste)
9. Nachweis Beteiligung der Arbeitsverwaltung und Fachverbände gem. § 80 Abs. 3 SchulG NRW
10. Nachweis der Information an die Träger von Ersatzschulen gem. § 80 Abs. 7 SchulG NRW
11. Nachweis der Einbindung der Maßnahme in die Schulentwicklungsplanung der Stadt/des Kreises nach § 80 SchulG NRW (Stellungnahme der benachbarten Schulträger; Konsensbildung ist anzustreben (mit schriftlichem Nachweis des Ergebnisses); ist die Einigung zwischen den Schulträgern nicht herbei zu führen, wird die Schulaufsicht ggf. moderieren und feststellen, inwieweit die Einwände zu berücksichtigen sind (Einzelfallentscheidung))

12. Abstimmung der Schulträger bei Bezirksfachklassen (gilt nur für Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung); bei negativen Stellungnahmen ist der regionale Konsens mit den betreffenden Schulträgern herzustellen; das Ergebnis der Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern ist vorzulegen
13. Ggf. Aussagen zur Arbeitsmarktsituation
14. Verwaltungs- und Finanzkraft des Schulträgers (Erklärung des Schulträgers gem. § 79 SchulG NRW, dass er die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitstellt und unterhält sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung stellt; **Aussage des Schulträgers, welche Kosten der Bildungsgang verursacht**; wenn die Einrichtung des Bildungsganges Kosten verursacht, wird die Stellungnahme der Kämmerereileitung benötigt, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist)
15. Erklärung der Schule, dass ausreichender und geeigneter Schulraum vorhanden ist; personelle Ausstattung
16. Bei Errichtung oder Änderung von Bildungsgängen im Laufe eines Schuljahres wird um die Vorlage eines Dringlichkeitsbeschlusses des Schulträgers gebeten

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen bei Mehrklassenbildung:

1. Erklärung des Schulträgers gem. § 79 SchulG NRW, dass er die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitstellt und unterhält sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung stellt. Wenn die Einrichtung des Bildungsganges Kosten verursacht, wird die Stellungnahme der Kämmerereileitung benötigt, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist.
2. Erklärung der Schule, dass ausreichender und geeigneter Schulraum vorhanden ist; Angabe zur personellen Ausstattung

Schulversuche an Berufskollegs

Für die Errichtung von Bildungsgängen in Schulversuchen an Berufskollegs gelten abweichend folgende Vorgaben:

1. Die Errichtung eines Bildungsganges im Schulversuch zum 01.08. eines Jahres ist spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres zu beantragen. Zuständig für die Genehmigung von Schulversuchen ist das Ministerium für Schule und Bildung NRW. Die Antragstellung hat auf dem Dienstweg zu erfolgen.
2. Ergänzend zu den o. g. Unterlagen ist in diesen Fällen folgendes ausführlich darzustellen:

- didaktische Strukturierung des Bildungsganges, curriculare Vorgaben, vorläufige Lehrpläne;
- Ausstattung der Schule;
- Qualifikation der Lehrkräfte.

3. Bei Bildungsgängen, die zu Berufsabschlüssen führen, ist weiterhin vorzulegen:

- Berufsbildbeschreibung mit einer Abgrenzung zu ähnlichen Berufen;
- Darstellung der Einsatzmöglichkeiten im Beschäftigungssystem;
- Analyse des Arbeitsmarktes hinsichtlich des neuen Berufes mit mittelfristiger Bedarfsprognose.

VIII.C.13.b. Erlöschen von Bildungsgängen der Anlage B bis Anlage E der APO-BK

Aufgelöst werden muss ein Bildungsgang, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Zahl von 16 Schülerinnen und Schülern in allen Jahrgängen gleichzeitig unterschritten wird (die Genehmigung erlischt automatisch, wenn keine Maßnahme seitens der Schule getroffen wird).

Diese Mindestgröße zur Fortführung ergibt sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert, der gemäß § 6 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW um bis zu 50 Prozent unterschritten werden kann ($31 / 2 = 15,5$ aufgerundet auf 16).

Abweichend zu den Bildungsgängen der Anlage B bis E der APO-BK, ist bei dem Klassenfrequenzrichtwert bei Bildungsgängen der Anlage D der APO-BK ein Durchschnittswert von 19,5 zu erreichen.

VIII.C.13.c. Erlöschen von Bildungsgängen der Anlage A (Fachklassen des dualen Systems)

Gemäß „Erlass zur Genehmigung von Schulträgerbeschlüssen zur Errichtung und Erweiterung von Fachklassen des dualen Systems an Berufskollegs durch die obere Schulaufsichtsbehörde (kurz: Erlass zur Genehmigung von Fachklassen an Berufskollegs; BASS 10-11 Nr. 2)“ des Ministeriums für Schule und Bildung erlischt die Genehmigung zur Fortführung einer Fachklasse im dualen System, wenn in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren die Anzahl von 16 Schülerinnen und Schülern im ersten Ausbildungsjahr und im letzten dieser Schuljahre auch gleichzeitig im zweiten und dritten Ausbildungsjahr unterschritten wird.

Laut Erlass zur Genehmigung von Fachklassen an Berufskollegs, sind vorrangige und nachrangige Maßnahmen eingeführt worden, die wie im Erlass angegeben, genutzt werden können. Es ist z. B. nicht möglich, zuerst die nachrangigen Maßnahmen zu beantragen. **Die Maßnahmen sind von den Berufskollegs, mit den entsprechenden Formblättern zur Gesprächsdokumentation, zur Genehmigung vorrangiger/nachrangiger Maßnahmen, fortlaufend zu beantragen** (z. B. erst 2.1, dann 2.2 und so weiter).

Sollten die Schülerzahlen unter dem Klassenfrequenzrichtwert von 16 Schülerinnen und Schüler fallen, sind laut Erlass folgende Flexibilisierungsmaßnahmen vorgesehen:

Vorrangige Maßnahmen zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung:

1. systematische Anrechnung vollzeitschulischer beruflicher Bildungsgänge auf die Ausbildungsdauer gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und –zulassungsverordnung – BKAZVO – (BASS 13-34 Nr. 12.1)
2. gemeinsame Beschulung mehrerer Berufe in einer Fachklasse (für die gemeinsam zu beschulenden Ausbildungsberufe müssen die Genehmigungen bereits bestehen). **Die vorrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung gemäß 2.2 des Erlasses ist mit dem entsprechenden Antragsformular (inklusive der Gesprächsdokumentation zur Genehmigung vorrangiger Maßnahmen) von den Schulen an die Bezirksregierung zu beantragen (Dez45.Fachklassen@brd.nrw.de).**
3. Beschulung durch Kooperation von zwei oder mehr Berufskollegs, insbesondere durch jährlich wechselnde Einrichtung von Fachklassen **Die vorrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung gemäß 2.3.1 des Erlasses ist mit dem entsprechenden Antragsformular (inklusive der Gesprächsdokumentation zur Genehmigung vorrangiger Maßnahmen) von den Schulen an die Bezirksregierung zu beantragen (Dez45.Fachklassen@brd.nrw.de).**
4. alternierende Beschulung an einem Berufskolleg entsprechend den Abstimmungsgesprächen. **Die vorrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung gemäß 2.3.2 des Erlasses ist mit dem entsprechenden Antragsformular (inklusive der Gesprächsdokumentation zur Genehmigung vorrangiger Maßnahmen) von den Schulen an die Bezirksregierung zu beantragen (Dez45.Fachklassen@brd.nrw.de).**

Nachrangige Maßnahmen zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung:

1. Bildung fachspezifischer Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 Anlage A der APO-BK. **Die nachrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung gemäß 3.1 des Erlasses ist mit dem entsprechenden Antragsformular (inklusive der Gesprächsdokumentation zur Genehmigung nachrangiger Maßnahmen) von den Schulen an die Bezirksregierung zu beantragen (Dez45.Fachklassen@brd.nrw.de).**
2. bei Vorliegen nachweisbarer Erkenntnisse über perspektivisch zu erwartende Erhöhungen der Auszubildendenzahlen in der Region, Erlöschen der Genehmigung erst nach 5 Jahren. **Die nachrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung gemäß 3.2 des Erlasses ist mit dem entsprechenden Antragsformular (inklusive der Gesprächsdokumentation zur Genehmigung nachrangiger Maßnahmen) von den Schulen an die Bezirksregierung zu beantragen (Dez45.Fachklassen@brd.nrw.de).**

3. Unterricht in jahrgangsübergreifenden Lerngruppen nach Vorlage eines umfassenden Konzepts mit spezifischer didaktischer Jahresplanung. **Die nachrangige Maßnahme zur Flexibilisierung der Fachklassenbildung gemäß 3.3 des Erlasses ist mit dem entsprechenden Antragsformular (inklusive der Gesprächsdokumentation zur Genehmigung nachrangiger Maßnahmen) von den Schulen an die Bezirksregierung zu beantragen (Dez45.Fachklassen@brd.nrw.de).**

Erreicht ein Schulträger alleine nicht die Mindestanzahl zur Errichtung einer neuen Fachklasse des dualen Systems, bietet sich die Möglichkeit der Kooperation mit anderen Schulträgern und damit die Schulträger- bzw. bezirksübergreifende Einrichtung eines solchen Bildungsganges gemäß § 84 Abs. 2 und 3 SchulG NRW an.

Neben diesen in der Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs (Bezirksfachklassenverordnung) veröffentlichten Standorten bleiben die bestehenden Fachklassen der jeweiligen Schulträger unberührt.

VIII.D. Die Auflösung von Schulen

Bei der Auflösung einer Schule handelt es sich um die Nichtfortführung eines bisher aktiven Schulsystems. Zu unterscheiden ist zwischen der sofortigen und der sukzessiven Auflösung einer Schule.

Erreicht eine Schule die erforderliche Mindestgröße zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs nicht mehr, kann es notwendig werden, die Schule aufzulösen.

Die **Mindestgrößen** für die Schulformen **unter Beachtung möglicher Ausnahmetatbestände** sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Näheres zu den Mindestgrößen und möglichen Ausnahmen unter Punkt VI.B.2.a. und VI.C.!

Schulart	Schülerzahl pro Klasse	Anzahl der Jahrgangsstufen	Zügigkeit	Summe
Hauptschulen	18	6	1	108
Realschulen	25	6	2	300
Sekundarschulen	20	6	2	240
Gymnasien*	25	5	2	250
Gesamtschulen*	25	6	4	600

* in der gymnasialen Oberstufe gilt im ersten Jahr der Qualifikationsphase gemäß § 82 Abs. 8 SchulG NRW eine Mindestanzahl von 42 Schülerinnen und Schülern.

Für Grundschulen gilt in der Fortführung eine Mindestschülerzahl von 92 Schülerinnen und Schülern. Die einzige Grundschule einer Gemeinde kann mit mindestens 46 Schülerinnen und Schülern fortgeführt werden.

Um ein möglichst vielfältiges Bildungsangebot zu gewährleisten, soll die Auflösung – wo dies vom Gesetz her noch nicht geboten ist – als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden.

Deshalb ist vor der Auflösung einer Schule durch den Schulträger zu prüfen, ob auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, wie z. B. die Beschränkung der Zügigkeit anderer Schulen zu Gunsten der gefährdeten Schule, Koordinierung der Aufnahmeentscheidung der Schulleitungen im Schulträgerbezirk, die jeweils vom Einzelfall abhängig sind.

Insbesondere die Möglichkeit des Erhalts einer bestandsgefährdeten Grundschule durch die Zusammenführung mit einer anderen Schule, wie sie der Grundschulverbund ermöglicht, sollte vom Schulträger in Betracht gezogen werden. **Hierfür ist eine vorausschauende Schulentwicklungsplanung unerlässlich.**

Erreicht eine Schule im Anmeldeverfahren die erforderliche Mindestzahl für die Einrichtung einer Eingangsklasse nicht und liegen auch keine der Ausnahmetatbestände des § 82 SchulG NRW vor (auch an dieser Stelle sei auf Punkt VI.C. verwiesen), ist der Schulträger verpflichtet, eine Entscheidung über die Zukunft der Schule zu treffen.

In der Regel dürfte die Schließung, d. h. die Auflösung der betroffenen Schule die Folge sein.

Hinweise:

- Gemäß § 80 Abs. 3 SchulG NRW muss gewährleistet sein, dass bei der Auflösung einer Schule ein entsprechendes schulisches Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt.
- Mit Verordnung vom 23.03.2022 wurde die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I, BASS 10-44 Nr. 2.1) geändert. In **§ 9 Abs. 4 VO-DV I** ist jetzt Folgendes geregelt:

„Bei Schließung einer Schule bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde **in Absprache mit dem Schulträger** und der übernehmenden Schulleitung eine andere Schule, der die Pflichten nach Absatz 1 bis 3 übertragen werden. Ihr sind zu diesen Zwecken die Daten von der auslaufenden Schule zu übermitteln. Die Pflicht zur Aufbewahrung schließt das Sicherstellen der Rechte der betroffenen Personen (z. B. Einsichtnahme, Auskunft, Berichtigung) ein.“

Zur Umsetzung dieser Regelung gilt folgende Verfahrensweise:

1. Der Schulträger spricht die Schulleitung der Schule an, die aus seiner Sicht die Rechtsnachfolge einer aufgelösten Schule übernehmen soll.

2. Der Schulträger teilt dem Dezernat 48-Schulorganisation (in seinem Antrag auf Genehmigung der Auflösung einer Schule) mit, welche Schule nach erfolgter Absprache mit der entsprechenden Schulleitung die Rechtsnachfolge der aufzulösenden Schule nach deren endgültiger Auflösung übernehmen soll.
3. Bei Grund-, Förder- und Hauptschulen beteiligt der Schulträger das zuständige Schulamt und fügt dessen Stellungnahme dem o. g. Genehmigungsantrag bei.
4. Bei allen anderen Schulformen beteiligt das Dezernat 48-Schulorganisation das schulfachlich zuständige Dezernat.
5. Das Dezernat 48-Schulorganisation nimmt in seine Genehmigungsverfügung über die beantragte Schulauflösung einen Hinweis auf, welche Schule die Rechtsnachfolge der aufgelösten Schule übernehmen wird.

VIII.D.1. Die sukzessive Auflösung

Die sukzessive Auflösung meint den schrittweisen Abbau der Jahrgänge, die an einer Schule unterrichtet werden. Sie wird in der Regel durch die Nichteinrichtung einer neuen Eingangsklasse eingeleitet.

Für die Genehmigung dieser Form der Auflösung ist ein detaillierter Plan über die Abwicklung vorzulegen. Gerade in den Fällen der sukzessiven Auflösung ergibt sich im Regelfall die Situation, dass ein geordneter Schulbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden kann, wenn – abhängig von der Schülerzahl – nur noch zwei oder drei Jahrgänge an der auslaufenden Schule zu beschulen sind.

Der Schulträger muss in seinem Antrag darauf eingehen, wie die ordnungsgemäße Beschulung der verbleibenden Schülerinnen und Schüler der in Auflösung befindlichen Schule sichergestellt werden kann, insbesondere, ob umliegende Schulen mit gleichem Angebot diese aufnehmen können.

Die Abwicklung der sukzessiven Auflösung und damit der Bestand der sich auflösenden Schule sind so lange möglich, wie ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb aufrechterhalten werden kann. Sobald dieser bedroht ist, ist die Schule endgültig aufzulösen (siehe unten). Zu gegebener Zeit muss der Schulträger in Abstimmung mit der schulfachlichen Aufsicht hierüber entscheiden.

Für den Fall, dass bei der Entscheidung über den Einstieg in die sukzessive Auflösung noch kein Endtermin festgelegt werden soll, sollte der Text des Schulträgerbeschlusses zumindest den folgenden Zusatz enthalten: „Die Schule wird solange weitergeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb aufrechterhalten werden kann.“

Sobald die Voraussetzung des ordnungsgemäßen Schulbetriebs nicht mehr gegeben ist, kann der Schulträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Schulaufsicht festlegen, dass eine endgültige Auflösung der „Restschule“ mit Ablauf eines zu bestimmenden Schuljahres mit Ablauf des 31.07. erfolgen muss. Dies ist der Bezirksregierung -

Dezernat 48 lediglich noch anzuzeigen, die dem Schulträger eine Zustimmungserklärung erteilt und im Übrigen das IT.NRW sowie die betroffenen hausinternen Stellen (Stellenplan, etc.) über den Rechtsstatus der Schule informiert.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)
- Darstellung der künftigen Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Bei Schließung der letzten Schule einer Schulform im Gebiet des Schulträgers, Angabe der Aufnahmemöglichkeiten an Schulen der Schulform in benachbarten Schulträgergebieten
- eine Erklärung nach § 79 SchulG NRW

VIII.D.2. Die sofortige Auflösung

Bei der Entscheidung über die sofortige vollständige Auflösung einer Schule handelt es sich um die unmittelbare Alternative zur sukzessiven Auflösung. Das zuständige Entscheidungsgremium hat grundsätzlich die Wahlfreiheit zwischen den beiden Maßnahmen. Erreicht eine Schule allerdings beispielsweise aufgrund zahlreicher Abmeldungen von einem auf das nächste Jahr die erforderliche Mindestgröße für den ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb nicht mehr, ist eine andere Entscheidung nicht mehr möglich.

Erforderliche Verfahrensschritte und Unterlagen:

- Ordnungsgemäßer Schulträgerbeschluss (§ 81 Abs. 2 SchulG NRW) mit dem Text der Beschlussvorlage (Bitte die Hinweise unter Gliederungspunkt III beachten!)
- Nachweis der erforderlichen Beteiligungen (Schulausschuss, Schulkonferenz)
- Im Falle einer Grund-, Förder- oder Hauptschule eine schulfachliche Stellungnahme des Schulamtes
- Begründung des Antrags unter Darlegung einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung (§ 80 Abs. 6 SchulG NRW)

- Darstellung der künftigen Beschulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler. Bei Schließung der letzten Schule einer Schulform im Gebiet des Schulträgers, Angabe der Aufnahmemöglichkeiten an Schulen der Schulform in benachbarten Schulträgerebenen

IX. Gemeinsames Lernen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen

Mit dem Erlass zur Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 15.10.2018 wurden die neuen Rahmenbedingungen zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens ab dem Schuljahr 2019/ 2020 bekanntgegeben. Erklärtes Ziel der Neuausrichtung ist es, eine spürbare Qualitätssteigerung der Angebote des Gemeinsamen Lernens an allgemeinbildenden Schulen durch den gezielten Einsatz vorhandener Ressourcen sicherzustellen.

Wird eine **Schülerin oder ein Schüler in der Primarstufe sonderpädagogisch gefördert** und wurde der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Verfahren nach §§ 10 ff. Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) (siehe BASS 13-41 Nr. 2.1) förmlich festgestellt, **entscheidet das Schulamt** nach § 17 Abs. 5 AO-SF, **ob sonderpädagogische Förderung in der Sekundarstufe I weiterhin notwendig** ist. In diesem Fall schlägt es den Eltern mindestens eine weiterführende allgemeine Schule vor, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist (§ 16, 17 Abs. 5 AO-SF). Entscheiden sich die Eltern für eine Förderschule, berät sie das Schulamt gemäß § 16 Abs. 2 AO-SF über ein entsprechendes Angebot.

Die **Einrichtung des Gemeinsamen Lernens** ist gemäß § 20 Abs. 5 SchulG NRW **Aufgabe der Schulaufsichtsbehörde**. An Hauptschulen wird Gemeinsames Lernen durch das Schulamt festgesetzt. An den übrigen Schulen der Sekundarstufe I richtet die Bezirksregierung Düsseldorf das Gemeinsame Lernen ein. Die dauerhafte Einrichtung erfolgt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde mittels einer an den Schulträger gerichteten Verfügung, nachdem dieser die betroffene Schulleitung angehört und seine schriftliche Zustimmung zur Einrichtung erteilt hat. Auch kann ein Schulträger der Schulaufsichtsbehörde vorschlagen, Gemeinsames Lernen einzurichten.

Voraussetzung für die Einrichtung Gemeinsamen Lernens ist, dass die **personellen und sächlichen Rahmenbedingungen** dafür entweder bereits bestehen oder mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können. Eine Verweigerung der Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens durch den Schulträger kann gemäß § 20 Absatz 5 SchulG NRW nur erfolgen, wenn die betroffene Schule die vorstehenden Voraussetzungen dafür nicht aufweist und diese auch nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können.

Hinweise:

Die Aufnahme einzelner Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung alleine definiert eine allgemeine Schule deswegen noch nicht als Ort des Gemeinsamen Lernens. Auch bei einer Einzelintegration holt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Schulleitung die Zustimmung des Schulträgers nach § 19 Abs. 5 SchulG NRW ein. Unberührt bleibt, dass ein Schulträger seine generelle Zustimmung zur Einzelintegration in bestimmten oder in allen Förderschwerpunkten erteilen kann.

In der Verfügung an den Schulträger bestimmt die zuständige Schulaufsichtsbehörde, auf welchen Förderschwerpunkt oder welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen an einer Schule erstreckt, sowie die mögliche Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule immer gemeinsam für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung eingerichtet. Diesbezügliche Änderungen bedürfen einer erneuten Zustimmung des Schulträgers.

Zur rechtzeitigen Ermittlung von Bedarfen werden in den Regierungsbezirken Koordinierungskonferenzen für die Schulamtsbezirke durchgeführt, um das Angebot des Gemeinsamen Lernens entsprechend anpassen und eine ausreichende Zahl an Plätzen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen des Gemeinsamen Lernens zur Verfügung stellen zu können.

Das Angebot des Gemeinsamen Lernens an einer Schule bleibt so lange bestehen, wie dies auf Grund der Schülerzahlen erforderlich ist. Sofern die Mindestschülerzahl (siehe hierzu Abschnitt VI.C.9.a und VI.C.9.b) in zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren unterschritten wird oder die für Gemeinsames Lernen notwendigen personellen und sächlichen Voraussetzungen nicht länger mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können, wird die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der betreffenden Schule durch die Schulaufsichtsbehörde mittels Verfügung widerrufen, nachdem der Schulträger hierzu angehört wurde. Zu diesem Zweck überprüft die Schulaufsichtsbehörde regelmäßig für jede Schule des Gemeinsamen Lernens, ob die gesetzlichen Voraussetzungen dafür über das aktuelle Schuljahr hinaus erfüllt werden können.

Nachfolgend werden die bei der Einrichtung Gemeinsamen Lernens an Gymnasien und den übrigen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen bestehenden Unterschiede dargestellt.

IX.A. Gemeinsames Lernen an Haupt-, Real-, Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen

Für ein Angebot des Gemeinsamen Lernens an Haupt-, Real-, Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen gelten folgende **Qualitätskriterien**:

- Ein Inklusionskonzept der Schule liegt vor oder wird mit Unterstützung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erarbeitet.
- Der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik an der Schule und die pädagogische Kontinuität sind gewährleistet.
- Das Kollegium wurde oder wird systematisch im Themenfeld Inklusion fortgebildet (siehe u.a. BASS 20-22 Nr. 8, Anlage 4, Kapitel V).
- Die sächliche, namentlich die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen (siehe § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für schulische Inklusion, BASS 11-02 Nr. 28).

Haupt-, Real-, Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen, die als **Standorte Gemeinsamen Lernens** festgesetzt worden sind, nehmen im Regelfall jährlich im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen **drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung** pro Eingangsklasse auf. Dabei wird nicht nach Förderschwerpunkten unterschieden, sofern es dafür keine sachlichen Gründe gibt. Weitere Schulen im Gebiet des Schulträgers können nur dann als Orte des Gemeinsamen Lernens eingerichtet werden, sofern an den bereits dafür festgesetzten Schulen im Durchschnitt mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden müssten.

Ausnahmen von den vorstehenden Grundsätzen sind unter folgenden Bedingungen möglich:

- Gibt es im Gebiet eines Schulträgers nur eine Schule des Gemeinsamen Lernens, die die oben genannten Qualitätskriterien erfüllt, nimmt sie alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in ihrem Einzugsgebiet auf, auch wenn sie dabei die Zahl von drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aller Förderschwerpunkte im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen unterschreitet.
- Eine Überschreitung der Aufnahme von drei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen ist in Hinblick auf die Umsetzung von § 19 Abs. 5 SchulG NRW an einer Schule des Gemeinsamen Lernens möglich, wenn die Schulaufsicht die personellen Voraussetzungen hierfür schaffen kann.
- Bei zielgleicher sonderpädagogischer Förderung können - auch im Rahmen von Einzelintegration - andere allgemeine Schulen aller Schulformen als Orte sonderpädagogischer Förderung bestimmt werden. Diese Schulen sind jedoch keine Schulen des Gemeinsamen Lernens.

Wird die **Einrichtung des Gemeinsamen Lernens** an einer Schule durch die Schulaufsichtsbehörde **widerrufen** (siehe Abschnitt IX.), setzen die Schülerinnen und Schü-

ler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ihre Schullaufbahn an der bisher besuchten Schule fort und beenden sie dort. Davon unberührt bleibt der Wechsel des Förderorts nach § 17 AO-SF, ein Schulwechsel auf Wunsch der Eltern oder der Besuch einer anderen Schule im Rahmen einer einvernehmlichen regionalen Schulentwicklungsplanung.

In Klassen des Gemeinsamen Lernens kann, gemäß § 46 Abs. 4 SchulG NRW i. V. m. § 6 Abs. 5 Ziff. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW, die Bandbreite unterschritten werden, wenn rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und im Durchschnitt der Klassenfrequenzrichtwert eingehalten wird.

IX.B. Gemeinsames Lernen an Gymnasien

Für die Überprüfung der Standorte und für die Qualitätskriterien des Gemeinsamen Lernens gelten die im vorstehenden Abschnitt genannten Maßgaben für Haupt-, Real-, Gesamt-, Sekundar- und Primusschulen für Gymnasien analog. Davon abgesehen bestehen bei Gymnasien folgende Besonderheiten:

Sonderpädagogische Förderung an Gymnasien ist in der Regel zielgleich. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen von § 20 Abs. 5 SchulG NRW an Gymnasien Gemeinsames Lernen in Förderschwerpunkten mit zieldifferentem Unterricht einrichten, wenn

a) sie sich mit dem Schulträger darüber verständigt hat, dass dies aufgrund des örtlichen Schulangebots erforderlich ist, um den Anspruch der Schülerinnen und Schüler auf Gemeinsames Lernen zu erfüllen und die Schulleitung sich zuvor zu der beabsichtigten Entscheidung äußern konnte.

oder

b) die Schulkonferenz des Gymnasiums der Schulaufsichtsbehörde aufgrund eines Beschlusses nach § 65 Abs. 2 Nr. 8 SchulG NRW vorschlägt, Gemeinsames Lernen mit zieldifferentem Unterricht an der Schule einzurichten.

Ein Gymnasium, an dem auch zieldifferent unterrichtet wird, nimmt in der Regel nicht weniger als sechs Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Eingangsklassen auf. Der zieldifferente Unterricht wird auf der Grundlage eines Konzepts der Schule erteilt und durch die Schulaufsichtsbehörde unterstützt.

IX.C. Gemeinsames Lernen an Grundschulen

Mit dem Erlass zum „Gemeinsamen Lernen in der Grundschule“ des Ministeriums für Schule und Bildung NRW vom 12.02.2021 wurden nunmehr auch die neuen Rahmenbedingungen zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an den Grundschulen ab dem Schuljahr 2021/2022 bekanntgegeben.

Das Gemeinsame Lernen in der Grundschule soll grundsätzlich nach dem Prinzip „Kurze Beine – Kurze Wege“ erfolgen, sodass es möglichst an allen Grundschulen eingerichtet wird.

Das Gemeinsame Lernen an Grundschulen wird durch die untere Schulaufsichtsbehörde (Schulamt) eingerichtet. Die dauerhafte Einrichtung erfolgt durch das Schulamt mittels einer an den Schulträger gerichteten Verfügung, nachdem dieser die betroffene Schulleitung angehört und seine schriftliche Zustimmung zur Einrichtung erteilt hat. Dabei bestimmt das Schulamt auch, über welche Förderschwerpunkte sich das Gemeinsame Lernen erstrecken soll. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist gegenüber der Schule rechtlich als Weisung zu qualifizieren.

Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen setzt voraus, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind oder mit vertretbarem Aufwand erfüllt werden können (§ 20 Abs. 5 SchulG NRW). Eine Verweigerung der Zustimmung zur Einrichtung des Gemeinsamen Lernens durch den Schulträger kann gemäß § 20 Abs. 5 SchulG NRW nur erfolgen, wenn die betroffene Schule die vorstehenden Voraussetzungen dafür nicht aufweist und diese auch nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden können.

Die Aufnahme einzelner Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf allein definiert eine allgemeine Schule allerdings nicht als Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Bei Fragen zum Thema Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an Grundschulen wenden Sie sich bitte an das zuständige Schulamt.

X. Schulversuche/ Versuchsschulen

Auch die Möglichkeit, **Schulversuche** einzurichten, soll an dieser Stelle erwähnt werden, obwohl es keine schulorganisatorische Maßnahme im Sinne des § 81 SchulG NRW ist.

Gemäß § 25 SchulG NRW können Schulversuche eingerichtet werden, um das Schulwesen weiterzuentwickeln und Änderungen zeitlich und im Umfang begrenzt zu erproben.

Außerdem besteht gemäß § 25 Abs. 2 SchulG NRW die Möglichkeit, eine **Versuchsschule** einzurichten, an der Neuerungen erprobt werden können.

Die Entscheidung über die Genehmigung von Schulversuchen und Versuchsschulen fällt gemäß § 25 Abs. 3 SchulG NRW ausschließlich das Ministerium für Schule und Bildung.

Es gilt:

Ein entsprechender Antrag ist auf dem Dienstweg einzureichen. Die untere, obere und oberste Schulaufsichtsbehörde arbeiten auch hier in der Regel Hand in Hand, da insbesondere regionale Besonderheiten ansonsten nicht berücksichtigt werden könnten.

X.A. Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen“ – Gemeinschaftsschule

Zum Schuljahr 2011/ 2012 wurde in Nordrhein-Westfalen der Schulversuch zur Gemeinschaftsschule durchgeführt. Genehmigungsbehörde war das damalige Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW. Im Ergebnis wurden landesweit zwölf Gemeinschaftsschulen genehmigt. Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist am 01.08.2011 in Rheinberg eine Gemeinschaftsschule an den Start gegangen. Der Schulversuch wird nicht fortgesetzt und lief zum Schuljahresende 2019/ 2020 aus.

Die Europaschule Rheinberg Städt. Gemeinschaftsschule, wurde ab dem 01.08.2020 kraft Gesetz in eine Gesamtschule umgewandelt.

X.B. Schulversuch „Längeres gemeinsames Lernen“ – PRIMUS-Schule

Mit Artikel 2 Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 20.10.2011 wurde das damalige in NRW für Schule zuständige Ministerium ermächtigt, auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen, an bis zu 15 Schulen die Teilnahme an dem Schulversuch zu genehmigen, beginnend mit dem Schuljahr 2013/ 2014 oder dem Schuljahr 2014/ 2015 für einen Zeitraum von 10 (inzwischen verlängert auf 13) Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend.

Bei einer PRIMUS-Schule handelt es sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I (**PRIMarstufe Und Sekundarstufe I**). Der Schulversuch umfasst dementsprechend nur die Jahrgänge 1 bis 10. Der Wechsel nach der 4. Klasse von der Grundschule in die weiterführende Schule soll damit entfallen.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde zum Schuljahr 2014/ 2015 in der Stadt Viersen eine PRIMUS-Schule gegründet.

Mit dem 10. Schulrechtsänderungsgesetz vom 10.04.2014 wurde eine Übergangsvorschrift § 132 b eingefügt, wonach der Zeitraum für die Beantragung des Schulversuchs PRIMUS um ein Jahr verlängert wurde. Somit konnten mit Wirkung vom Schuljahr 2015/ 2016 weitere Anträge gestellt werden. Hiervon machte jedoch kein Schulträger Gebrauch. Eine nochmalige Verlängerung der Teilnahmemöglichkeit wurde vom Gesetzgeber nicht beschlossen.

Seit Mai 2015 wird der Schulversuch wissenschaftlich begleitet.

XI. Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlagen und Schulgebäuden (§ 79 SchulG NRW)

Die Bezirksregierung überwacht die Kommunen auch hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Pflichten nach § 79 SchulG NRW. Auf die Hinweise in der Einleitung unter I. wird verwiesen.

Wie in der Einleitung bereits aufgegriffen, ist ein regelmäßiger und transparenter Informationsfluss zwischen Schulträger und Schulleitung im Sinne einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit äußerst wichtig (vgl. § 59 Abs. 11 SchulG NRW). Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die Unfallverhütung, den Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Schule verantwortlich und meldet insoweit Gebäudemängel dem Schulträger, der für deren Beseitigung zuständig ist. Bedauerlicherweise treten immer häufiger Unstimmigkeiten zwischen Schulleitungen und Schulträgern auf. Entweder die Schulleiterin oder der Schulleiter selbst, Mitglieder von Schulgremien oder Personalräten oder Erziehungsberechtigte wenden sich an die Schulaufsicht mit der Bitte, sich in Gebäudeangelegenheiten einzuschalten und den Schulträger zu ermahnen, seiner Verantwortung nachzukommen. Der Schulträger muss darlegen, dass er im Rahmen seiner sachlichen und finanziellen Möglichkeiten alles zur schnellstmöglichen Problembeseitigung unternimmt. Die Schulaufsicht appelliert sowohl an die Schulträger als auch an die Schulleitungen, zukünftig den Fokus mehr auf das gemeinsame Ziel zu richten, für die Schülerinnen und Schüler gute Lernbedingungen und für die Lehrkräfte und anderen an den Schulen Beschäftigte adäquate Arbeitsbedingungen zu schaffen. Schulleitungen dürfen keine überzogenen Forderungen stellen. Schulträger sollen zeitnah auf Meldungen antworten und möglichst einen Maßnahmenplan vorlegen, aus dem hervorgeht, wann und durch wen welche Arbeiten durchgeführt werden sollen. Arbeiten, die einen zeitlichen Vorlauf benötigen, z. B. aufgrund eines Vergabeverfahrens, einer Gutachtenbeauftragung oder ähnliches, sollen gegenüber der Schulleitung offen und transparent kommuniziert werden.

Kommt der Schulträger auch der zweiten Bitte um Mängelbeseitigung nicht nach, sollte die Schulleiterin oder der Schulleiter die Generaliendezernentin/ den Generaliendezernenten für Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Bezirksregierung (schriftlich) über den Verfahrensstand in Kenntnis setzen.

Innerhalb der Bezirksregierung wird die Eingabe geprüft und das weitere Verfahren durch die Generaliendezernentin/ den Generaliendezernenten koordiniert, ggf. auch unter Einbeziehung der Dezernate 48 – Schulorganisation- und 56 - Arbeitsschutz, der Unfallkasse NRW und der BAD Gesundheitsvorsorge- und Sicherheitstechnik GmbH, der schulfachlichen Dezernate 41 bis 46 sowie, als Ultima Ratio, des Dezernates 31 (Kommunalaufsicht), soweit dies im Einzelfall angezeigt erscheint.

Als obere Schulaufsichtsbehörde kann die Bezirksregierung unter Fristsetzung den Schulträger um die Behebung der angezeigten Mängel bitten sowie um Stellungnahme

in angemessener Frist. In diesen Fällen übernimmt das Dezernat 48 federführend die Korrespondenz mit dem Schulträger.

In diesem Zusammenhang bittet die Bezirksregierung um Einhaltung des zwischenzeitlich erarbeiteten Ablaufplans bei Baumängeln (siehe Anhang).

Hinweis:

Die Bezirksregierung Düsseldorf verzeichnet vermehrt Beschwerden darüber, dass Schulträger für schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichtsbetriebs nicht das notwendige Personal zur Verfügung stellen. Er ist hierzu allerdings im Rahmen seiner Aufgaben nach § 79 SchulG NRW verpflichtet. Gemäß Ziff. 6 des Runderlasses des damaligen Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (BASS 12 – 63 Nr. 2) muss der Schulträger die erforderliche Infrastruktur für gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote für Primarbereich und Sekundarstufe I bereitstellen.

XII. Anlagen

(siehe entsprechende Anlagen als pdf-Datei)

1. Zuständigkeiten im Sachgebiet Schulorganisation
2. Verfahrensablauf bei Baumängeln
3. Leitfaden des damaligen MSW zur Sekundarschule
4. Prüfbogen für Bildungsgänge an Berufskollegs nach § 81 Abs. 2 SchulG NRW
5. Runderlass zum dualen System
6. Erlass zur Genehmigung bei 2- und 3- jährigen aufeinander aufb. Berufen
7. Anträge für Maßnahmen zur Flexibilisierung von Fachklassen (Anlage 7-17)